

RATGEBER FÜR ALLEINERZIEHENDE

Rechtliches – Finanzielles – Förderungen in OÖ – Pensionsrecht –
Berufstätigkeit und Kinderbetreuung – Wichtige Adressen



Impressum:

Medieninhaber/-in und Herausgeber/-in:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Präsidium, Frauenreferat, 4021 Linz, Landhausplatz 1

Text: Dr.ⁱⁿ Andrea Jobst-Hausleithner, autonomes Frauenzentrum, 4020 Linz, Starhembergstraße 10

Redaktion: Frauenreferat des Landes OÖ

Grafik & Layout: Conquest Werbeagentur GmbH, 4060 Leonding, Kürnbergblick 3

Fotos: Joachim Haslinger; Volker Weihbold; stock.adobe.com: © Andrey Popov, © gpointstudio,

© Halfpoint, © Iryna, © Mladen, © Photographee.eu, © Pixel-Shot, © SFIO CRACHO

Druck: Druckerei Haider, Schönau

Ausgabe Jänner 2020

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

VORWORT



Liebe Leserinnen und Leser!

Alleine zu erziehen, ist eine besonders große Herausforderung und Verantwortung für alleinerziehende Mütter und Väter. Einige Alleinerziehende haben sich für dieses Lebensmodell bewusst entschieden, andere sind es unfreiwillig geworden.

Alleinerziehende sind oft vor vielfältige Probleme und Herausforderungen gestellt, die gerade zu Beginn auch Ängste und Unsicherheit auslösen können. Besonders in dieser Phase ist es wichtig, Unterstützungsmöglichkeiten zu kennen und diese auch zu nutzen.

Ihr

Mag. Thomas Stelzer
Landeshauptmann

Dieser Ratgeber soll Ihnen dabei helfen und bietet Informationen zu zahlreichen Themen. Hier erfahren Sie beispielsweise mehr zu rechtlichen und finanziellen Aspekten, Förderungen und Kinderbetreuungsangeboten. Weiters finden Sie die wichtigsten Ansprechpartner und Links mit weiterführenden Informationen.

Wir hoffen, dass dieser Ratgeber für Sie wertvolle sowie hilfreiche Informationen enthält und für Sie als Mutter bzw. Vater eine gute Unterstützung bietet. Auf diesem Wege wünschen wir Ihnen alles Gute!

Ihre

Mag.ª Christine Haberlander
Landeshauptmann-Stellvertreterin



INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung

In aller Kürze: Die wichtigsten Tipps zusammengefasst!

1. **Wichtige rechtliche Informationen für Alleinerziehende** Seite 10
 - Obsorge und hauptsächliche Betreuung
 - Kontaktrecht
 - Kindesunterhalt (Alimente)
 - Erbrecht und Absicherung für den Todesfall
 - Weiterführende Informationen und Beratungsangebot in OÖ
2. **Finanzielle Situation** Seite 18
 - Einkommensquellen und Sozialleistungen
 - Geldförderungen für Alleinerziehende, Familien und Kinder
 - Steuerrechtliche Hinweise und Tipps
 - Neu seit 2019: Familienbonus Plus
3. **Familienförderungen u. a. Unterstützungen des Landes OÖ** Seite 28
 - Oö. Familienförderungen
 - Wohnbeihilfe OÖ
 - Besonderer Tipp: OÖ Sozialratgeber
4. **Pensionsrechtliche Hinweise und Tipps** Seite 34
 - Anrechnung von Kindererziehungszeiten
 - Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung
 - Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes
 - Besonderer Tipp: Freiwilliges Pensionssplitting
5. **Berufstätigkeit und Kinderbetreuung** Seite 40
 - Wiedereinstieg
 - Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen für Vereinbarkeit
 - Kinderbetreuungseinrichtungen in OÖ
 - Weitere Betreuungs- und Unterstützungsangebote in OÖ
 - Besonderer Tipp: Geförderter Urlaub für Alleinerziehende
6. **Adressenverzeichnis** Seite 53
 - Beratungs- und Unterstützungsangebote für Alleinerziehende in OÖ
 - Oö. Frauenvereine und Frauenberatungsstellen
 - Einrichtungen des Landes OÖ
 - Sonstige Unterstützungsangebote und Behörden
 - Quellenverzeichnis



EINLEITUNG

Alleinerziehende werden definiert als ein alleinstehender Elternteil mit mindestens einem betreuungs- bzw. unterhaltsberechtigten Kind im eigenen Haushalt („Ein-Eltern-Familien“). Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Alleinerziehenden ledig, verheiratet und getrennt lebend, geschieden oder verwitwet sind.

Im Jahr 2018 lebten in Oberösterreich mehr als 44.000 Alleinerziehende mit durchschnittlich 1,53 Kindern pro Haushalt. Das entspricht rund 10% der oberösterreichischen Familien, wobei Oberösterreich hinter dem gesamtösterreichischen Durchschnitt von 12,54% liegt. Der weitaus größte Teil der Alleinerziehenden in OÖ sind nach wie vor Frauen: Ihr Anteil liegt bei 86,4%, und zwar bei Kindern aller Altersstufen gerechnet. Dass Alleinerziehung von Kleinkindern fast ausschließlich weiblich ist, zeigt der Anteil der Ein-Eltern-Familien mit Kindern unter 15 Jahren: Hier lag der Anteil der Alleinerzieherinnen in OÖ bei 94%!¹ Einige Alleinerziehende haben sich für dieses Lebensmodell bewusst entschieden, andere sind es unfreiwillig geworden. Allen Alleinerziehenden ist jedoch gemeinsam, dass sie mit einer

Vielfalt an Herausforderungen und Problemstellungen konfrontiert sind: rechtlich, finanziell und nicht zuletzt im Erziehungs- und Arbeitsalltag.

Dieser Ratgeber soll Alleinerziehenden wichtige rechtliche Informationen und Tipps zur Verbesserung ihrer finanziellen Situation bieten und zahlreiche Hinweise zu möglichen Unterstützungen und Förderungen des Landes OÖ geben. Da Alleinerziehende in der Pension besonders oft von Altersarmut betroffen sind, haben wir auch einige Hinweise und Empfehlungen zur Verbesserung der Pensionsleistung aufgenommen.

Zusätzlich widmet sich ein eigenes Kapitel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die für Alleinerziehende eine ganz spezielle Herausforderung darstellt. Dieser Themenblock beschäftigt sich im ersten Teil mit dem Wiedereinstieg und den arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Der zweite Teil bietet einen Überblick über das Angebot an öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen und informiert über weitere Betreuungs- und Unterstützungsmöglichkeiten in OÖ, die die Erwerbstätigkeit mit Kind erleichtern sollen.

¹ STATISTIK AUSTRIA, Familien nach Familientyp und Bundesländern – Jahresdurchschnitt 2018; https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/familien/index.html; Stand: 16.1.2020.

IN ALLER KÜRZE: DIE WICHTIGSTEN

Ob von Anfang an alleinerziehend, getrennt oder geschieden – so verschieden die Gründe und Umstände auch sein mögen, so haben doch sehr viele

Alleinerziehende ein Problem gemeinsam: zu wenig Zeit. Daher haben wir gleich zu Beginn fünf wichtige Tipps für Alleinerziehende zusammengefasst.

Tipp 1:

Holen Sie sich Beratung und Unterstützung!

Obsorge, Kontaktrecht und Kindesunterhalt sind Themen, die häufig zu Auseinandersetzungen zwischen getrennt lebenden Eltern führen. Eine Übersicht über Ihre Rechte als alleinerziehender Elternteil finden Sie im ersten Kapitel. Wir empfehlen Ihnen

aber, sich bei Fragen und Problemen professionell beraten zu lassen. Der Verein Alleinerziehend, die Männerberatung OÖ und die OÖ Frauenberatungsstellen (siehe Adressenverzeichnis) bieten ein umfassendes Beratungsangebot!

Tipp 2:

Alle Finanzierungs- und Förderungsmöglichkeiten ausschöpfen!

Als Alleinerziehende/-r sollten Sie alle Förderungs- und Unterstützungsmöglichkeiten ausschöpfen. Dazu sind Amtswege notwendig, müssen Anträge ausgefüllt und Unterlagen vorgelegt werden. Unser Tipp ist: Legen

Sie einen Dokumente-Ordner an, in dem Sie auch alle Anträge und Bescheide aufbewahren. Das schafft Übersicht und macht die Behördenwege und weitere Antragstellungen einfacher (siehe auch Tipp 3).

Tipp 3:

Gute Organisation ist die halbe Miete!

Um nicht den Überblick zu verlieren, empfehlen wir Ihnen einfache Hilfs-

mittel: Ein gut strukturierter Familienkalender kann helfen, die Termine im

TIPPS ZUSAMMENGEFASST!

Blick zu haben. Ein Haushaltsplaner schafft nicht nur Übersicht, wie viel Geld am Monatsende übrig ist, sondern auch einen Beleg dafür, wie viel Geld Sie für die Kinder (und wofür) ausgeben. Das kann Ihnen bei Be-

darf auch im Unterhaltsverfahren helfen. Es gibt im Internet zahlreiche Online-Hilfsmittel (Kalender, Time-Logger, Haushaltsplaner); das klassische Haushaltsbuch tut es meist auch.

Tipp 4:

Bauen Sie sich ein gutes soziales Netz auf!

Alleinerziehend zu sein, muss nicht heißen, alleine zu sein! Das afrikanische Sprichwort „Man braucht ein Dorf, um ein Kind großzuziehen“ gilt auch für Alleinerziehende. Unser Tipp ist: Fragen Sie nach Hilfe und nehmen Sie angebotene Unterstützung an, sei es vom anderen Elternteil, Ihrer

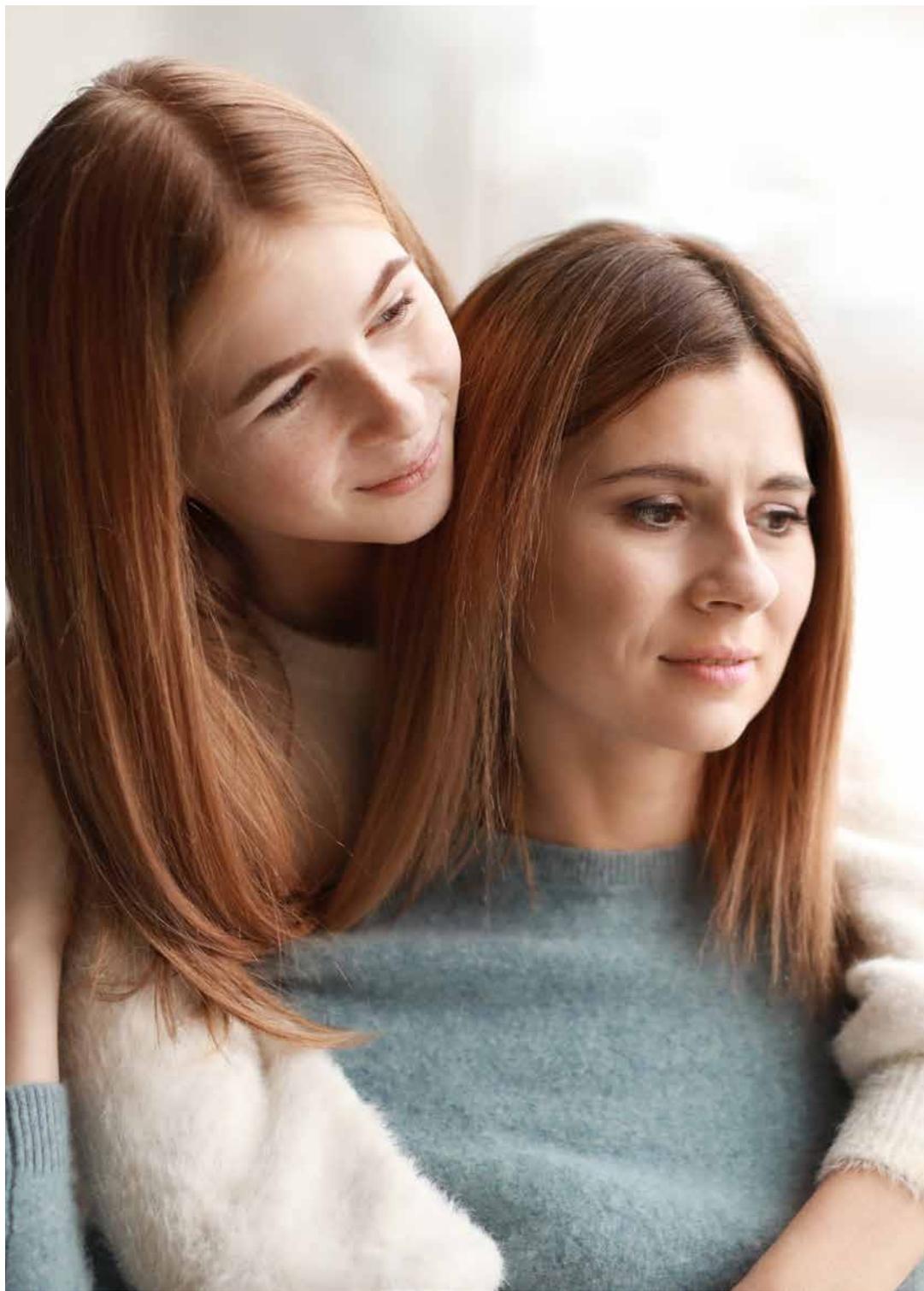
Familie, den Nachbarn oder Freunden. Knüpfen Sie Kontakte zu anderen Alleinerziehenden! Wo finden Sie die? Das geht über Online-Plattformen, den Verein Alleinerziehend, diverse Eltern-Kind-Gruppen und andere Einrichtungen (siehe Adressenverzeichnis).

Tipp 5:

Denken Sie regelmäßig (!) auch an sich und gönnen Sie sich was!

Als Alleinerziehende/-r müssen Sie täglich viele Aufgaben gleichzeitig schaffen: Arbeit, Haushalt, Erziehung – und die Last der (alleinigen) Verantwortung für das Kind. Die Gefahr ist, dass Ihnen dabei irgendwann die Kraft ausgeht. Daher ist es sehr wichtig, dass Sie sich regelmäßig auch

Zeit für sich nehmen, um Energie zu tanken. Nur so haben Sie die Kraft, die Sie für Ihre Kinder brauchen. Informationen zu Auszeiten und Unterstützungen für Alleinerziehende bei Krankheiten und Krisen, aber auch einfach zur Erholung, finden Sie im Kapitel 5.



1.

WICHTIGE RECHTLICHE INFORMATIONEN FÜR ALLEINERZIEHENDE

• Obsorge und hauptsächliche Betreuung

• Kontaktrecht

• Kindesunterhalt (Alimente)

• Erbrecht und Absicherung für den Todesfall

• Weiterführende Informationen und Beratungsangebot in ÖÖ

WICHTIGE RECHTLICHE INFORMATIONEN

Aus der täglichen Beratungspraxis wissen wir, dass Alleinerziehende nicht selten mit langjährigen gerichtlichen Obsorge- und Kontaktrechtsstreitigkeiten konfrontiert sind. In vielen Fällen sind sie gezwungen, zur Sicherung des Unterhalts ihrer Kinder die Alimente vom anderen Elternteil gerichtlich einzu-

fordern oder sogar zu exekutieren. Es ist daher für Alleinerziehende wichtig, ihre Rechte und Pflichten gegenüber den Kindern und im Verhältnis zum anderen Elternteil zu kennen und über Durchsetzungsmöglichkeiten, behördliche Zuständigkeiten und mögliche Hilfestellungen Bescheid zu wissen.

OBSORGE UND HAUPTSÄCHLICHE BETREUUNG

Die Obsorge umfasst die Pflege und Erziehung des Kindes, die Vermögensverwaltung und die gesetzliche Vertretung des minderjährigen Kindes.

Gemeinsame/alleinige Obsorge

Ob die/der Alleinerziehende die gemeinsame Obsorge oder alleinige Obsorge für das Kind hat, hängt zu meist davon ab, ob sie/er mit dem anderen Elternteil verheiratet ist oder war. Denn es gilt: Sind die Eltern eines Kindes verheiratet, haben sie gesetzlich die gemeinsame Obsorge und das bleibt in der Regel auch nach der Trennung und Scheidung aufrecht.

Für Kinder unverheirateter Eltern bestimmt hingegen das Gesetz die

alleinige Obsorge der Mutter. Die Eltern können aber unmittelbar beim Standesamt oder auch beim Familiengericht die gemeinsame Obsorge vereinbaren. Voraussetzung ist das Vaterschaftsanerkennnis. Dieses bildet auch die Grundlage für einen Unterhaltsanspruch und erbrechtliche Ansprüche gegen den Vater.

Grundsätzlich kann jeder Elternteil auch bei gemeinsamer Obsorge das Kind alleine vertreten, z. B. bei der An-

meldung im Kindergarten oder in der Schule und der Zustimmung zu üblichen medizinischen Behandlungen wie Impfungen oder Untersuchungen. Das Gesetz sieht jedoch vor, dass sich die Eltern dabei abstimmen und möglichst einvernehmlich handeln.

Nur in besonders wichtigen Angelegenheiten muss der andere Elternteil zustimmen: Namensänderung, Eintritt in eine Religionsgemeinschaft/Austritt aus einer Religionsgemeinschaft, Erwerb und Verzicht einer Staatsangehörigkeit und die Auflösung eines Lehrverhältnisses.

Anders bei alleiniger Obsorge, z.B. der alleinerziehenden Mutter: In

diesem Fall kann nur die Mutter bestimmen, wer beispielsweise das Kind vom Kindergarten abholen darf. Der nicht obsorgeberechtigte Elternteil braucht für Vertretungshandlungen des Kindes (z.B. ärztliche Behandlungen oder behördliche Angelegenheiten) die Vollmacht der Mutter.

Wichtig ist, dass die/der Alleinerziehende den anderen Elternteil regelmäßig über wichtige Angelegenheiten des Kindes informiert. Dies gilt insbesondere bei alleiniger Obsorge und umfasst Angelegenheiten wie Schulerfolge, Unfälle, ernste Erkrankungen, Job- und Ausbildungswechsel sowie Auslandsaufenthalte.

TIPP AUS DER BERATUNGSPRAXIS

Grundsätzlich soll gemeinsame Obsorge der Eltern der Regelfall sein, allerdings ist es dabei wichtig, dass sich auch beide Eltern an der Kinderbetreuung beteiligen. Die Erfahrung zeigt, dass gemeinsame Obsorge nur mit entsprechender Kooperationsbereitschaft beider Elternteile möglich ist und ein Mindestmaß an Kommunikationsfähigkeit zwischen den Eltern erfordert.

Hauptsächliche Betreuung

Leben Eltern mit gemeinsamer Obsorge getrennt, so muss einvernehmlich festgelegt oder gerichtlich bestimmt werden, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich lebt und betreut wird. Der „Domizilelternteil“ (die/der Alleinerziehende) hat grundsätzlich

das alleinige Recht, über den Wohnort des Kindes zu bestimmen. Allerdings muss der alleinerziehende Elternteil den anderen Elternteil vor einem geplanten Umzug rechtzeitig informieren, sodass dieser Zeit hat, zu den Umzugsplänen Stellung zu nehmen.

KONTAKTRECHT

Jener Elternteil, der nicht mit dem Kind im selben Haushalt lebt, hat ein Recht auf persönlichen Kontakt mit dem Kind. Das Kontaktrecht dient dem Aufbau einer stabilen Eltern-Kind-Beziehung. Der alleinerziehende Elternteil ist aufgefordert, den regelmäßigen Kontakt zu ermöglichen und zu fördern.

Dieses „Wohlverhaltensgebot“ gilt für beide Elternteile, d.h. beide haben die Aufgabe, die Beziehung des Kindes zum jeweils anderen Elternteil zu fördern und nicht negativ zu beeinflussen. Dies klingt selbstverständlich, ist jedoch – nicht zuletzt nach krisenhaften Trennungen – ein häufiges Problem, das oft zu lange dauernden Gerichtsverfahren führt.

Kontaktrechtsregelungen können entweder außergerichtlich zwischen den Eltern vereinbart oder beim zuständigen Bezirksgericht beantragt werden. Die konkrete Festlegung des Kontakts hat sich immer einzelfallbezogen am

Kindeswohl zu orientieren. Wichtige Kriterien sind das Alter des Kindes, die bestehende Bindungsqualität zum „Kontakt“-Elternteil, aber auch die räumliche Distanz zwischen den Wohnsitzen der Eltern.

Als grobe Richtlinie gilt: Je jünger das Kind, desto kürzer sollten die Kontaktzeiten und Abstände zwischen den Kontakten sein. Wichtig ist auch, dass das Kontaktrecht sowohl Zeiten der Freizeit (Wochenende) als auch die Betreuung im Alltag des Kindes umfasst. Zudem muss auch das Kontaktrecht in den Ferien und für die Feiertage (z.B. Weihnachten) sowie den Geburtstag festgelegt werden. Das Ferienkontaktrecht sollte insgesamt möglichst vier Wochen umfassen und kann z.B. auf 2+1 Wochen in den Sommerferien und eine weitere Woche in den Weihnachts-, Semester- oder Osterferien aufgeteilt werden.

TIPP AUS DER BERATUNGSPRAXIS

Durch eine Ausweitung des Kontaktrechts auf alltägliche Betreuungsaufgaben (z.B. Kind zum Kindergarten bringen oder von dort abholen, Erledigung von Hausaufgaben, Arztbesuch u. a.) soll der kontaktberechtigte Elternteil stärker in die elterliche Verantwortung und Erziehung eingebunden werden. Dazu gehört auch die Aufteilung der Kinderbetreuung in den Ferien und im Krankheitsfall (zur Pflege- und Betreuungsfreistellung siehe Kapitel 5). Dies soll auch zur Entlastung des alleinerziehenden Elternteils im Alltag und in der Berufstätigkeit beitragen!

Bei Konflikten und Kommunikationsproblemen zwischen den Eltern, die das Kontaktrecht erschweren, kann das Gericht die Familien- und Jugendgerichtshilfe als „Besuchsmittlerin“ einsetzen. Geschulte Besuchsmittler/-innen überwachen die Über- und Rückgabe des Kindes.

Erforderlichenfalls kann auch ein „begleitetes Kontaktrecht“ vereinbart oder bestimmt werden. In diesem Fall ist während der gesamten Kontaktausübung eine professionelle Begleitung (z.B. Mitarbeiter/-innen von Familienberatungsstellen) anwesend.

KINDESUNTERHALT (ALIMENTE)

Grundsätzlich sind beide Elternteile für ihre Kinder unterhaltspflichtig, und zwar solange die Kinder minderjährig bzw. aufgrund einer Ausbildung noch nicht selbst-erhaltungsfähig sind. Die/der Alleinerziehende leistet ihre/seine Unterhaltspflicht durch die Betreuung und Versorgung; der nicht mit dem Kind im Haushalt lebende Elternteil ist zu Geldunterhalt verpflichtet.

Der alleinerziehende Elternteil kann den Kindesunterhalt beim zuständigen Familiengericht (Rechtspfleger/-in) beantragen oder die Kinder- und Jugendhilfe (früher: Jugendamt) mit der Einforderung und Durchsetzung der Alimente beauftragen.

Leider sind viele Alleinerziehende damit konfrontiert, dass der unterhaltspflichtige Elternteil seinen Zahlungspflichten nicht oder nicht regelmäßig nachkommt. In diesem Fall kann für das minderjährige Kind über den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger ein staatlicher Unterhaltsvorschuss (Ali-

mentationsbevorschussung) beantragt werden.

Die Höhe des Geldunterhalts ist vom Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils, dem Alter des Kindes und eventuell weiterer Sorgepflichten abhängig. Daraus ergibt sich ein „Prozentunterhalt“, der für Kinder bis 6 Jahre bei 16 % der Unterhaltsbemessungsgrundlage liegt. Dieser Prozentsatz erhöht sich für Kinder von 6–10 Jahren auf 18 %, für Kinder von 10–15 Jahren auf 20 % und für Kinder ab 15 Jahren auf 22 %. Hat der unterhaltspflichtige Elternteil weitere Unterhaltspflichten, reduzieren sich die genannten Prozentsätze, und zwar für Kinder um 1 % bis 2 %, für eheliche oder eingetragene Partner/-innen um 0 % bis 3 %.

Zur Berechnung des Kindesunterhalts bietet die österreichische Kinder- und Jugendhilfe unter www.jugendwohlfahrt.at/werkzeug.php einen „Unterhaltsrechner“ an. Dort sind auch die jährlich angepassten Regel-

bedarfssätze angeführt, die als Orientierungshilfe den durchschnittlichen Bedarf eines Kindes einer bestimmten Altersstufe in Österreich darstellen – und zwar für Nahrung, Kleidung,

Wohnung und zur Befriedigung der weiteren Bedürfnisse, wie kulturelle/sportliche Aktivitäten, Freizeitgestaltung sowie Urlaub.



WICHTIGER HINWEIS AUS DER BERATUNGSPRAXIS

Im Fall eines „über das übliche Maß hinausgehenden“ Kontakts kann es zur Reduktion des Geldunterhalts kommen, um so die Mehraufwendungen des unterhaltspflichtigen Elternteils auszugleichen. Bei einer nahezu gleichen Aufteilung der Betreuung und der Kosten (60:40) wird regelmäßig nur mehr ein Ergänzungsunterhalt zum Ausgleich der unterschiedlichen Einkünfte der Eltern zugesprochen.

Für Fragen zum „**betreuungsrechtlichen Unterhaltsmodell**“ wenden Sie sich entweder an die Kinder- und Jugendhilfe OÖ, an das zuständige Gericht oder an eine **Beratungsstelle in Ihrer Nähe (siehe Adressenverzeichnis)**.

ERBRECHT UND ABSICHERUNG FÜR DEN TODESFALL

Kinder von Alleinerziehenden haben einen gesetzlichen Erbananspruch gegen beide Elternteile, also auch gegen jenen Elternteil, mit dem sie nicht im selben Haushalt leben. Dies gilt unabhängig von der Regelung der Obsorge – allerdings kann der gesetzliche Erbananspruch durch eine letztwillige Verfügung auf den

Pflichtteil eingeschränkt werden.

Im Fall des Ablebens eines Elternteils (unabhängig von einer Haushaltsgemeinschaft) haben die Kinder zur Absicherung ihrer Unterhaltsansprüche einen Anspruch auf Waisenpension. Nähere Informationen zur Waisenpension finden Sie unter www.pensionsversicherung.at.

Was passiert im Todesfall des alleinerziehenden Elternteils?

Haben die Eltern die gemeinsame Obsorge, so geht die hauptsächliche Betreuung im Todesfall grundsätzlich

auf den überlebenden Elternteil über. Andere Personen, wie die Angehörigen des verstorbenen Elternteils,

können sich beim PflEGschaftsgericht dagegen äußern, wenn sie der Ansicht sind, dass dies nicht dem Kindeswohl entspricht.

Hatte der alleinerziehende Elternteil die alleinige Obsorge, so muss das PflEGschaftsgericht im Todesfall über die Obsorge für das Kind entschei-

den. Das Gesetz sieht für diesen Fall vor, dass von Amts wegen der überlebende leibliche Elternteil und die Großeltern geladen werden. Andere Personen, wie z.B. Paten, Stiefeltern-teile oder nahestehende Freunde, können bei Gericht einen Antrag auf Obsorgeübertragung einbringen.

BESONDERER TIPP FÜR ALLEINERZIEHENDE

Alleinerziehenden, die mit der alleinigen Obsorge betraut sind, empfehlen wir – auch wenn das schwerfällt – sich über den Todesfall Gedanken zu machen und Vorsorge zu treffen. Sie können in Form einer eigenhändigen „Obsorgeverfügung“ festhalten, wer im Fall Ihres Todes mit der Pflege und Erziehung Ihres Kindes betraut werden bzw. wer die Obsorge erhalten soll.

Dies ist vor allem dann wichtig, wenn aus triftigen Gründen der andere Elternteil NICHT mit der Obsorge betraut werden soll!

Weiterführende Informationen und Beratungsangebot in OÖ

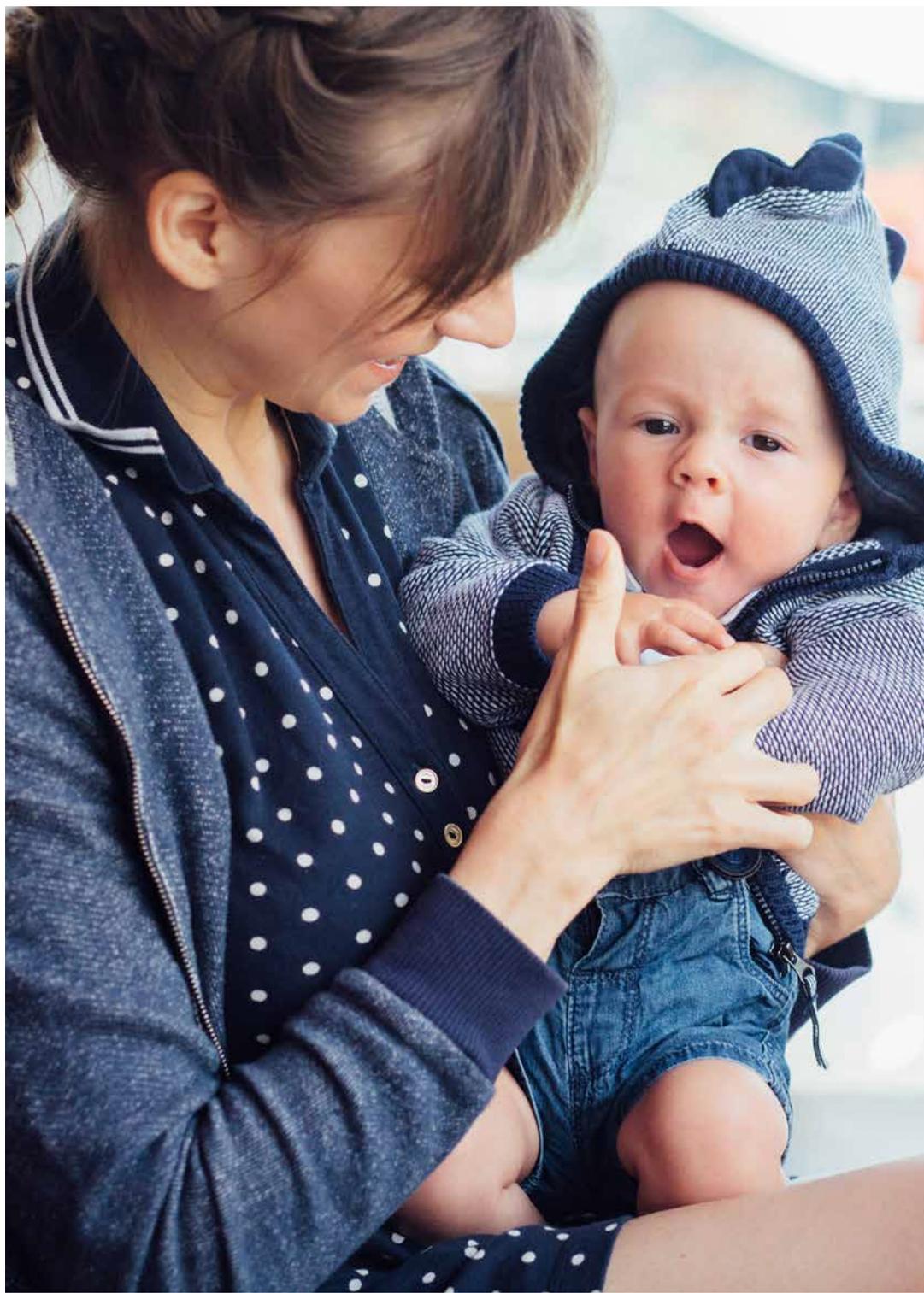
„Unser Kind. Ein Leitfadens für Eltern bei Trennung oder Scheidung“, Auflage 9/2019. Bestelladresse: KijA Kinder- & Jugendanwaltschaft OÖ, unter www.kija-ooe.at.

„Rechtstipps. Eine Orientierungshilfe zu Lebensgemeinschaft, Ehe, Trennung, Scheidung und Eingetragene PartnerInnenschaft“. Magistrat Linz, Frauenbüro (Hrsg.ⁱⁿ), Auflage 2016; zum Download unter www.frauenzentrum.at.

Weitere Informationen zu den einzelnen Rechtsthemen sowie zu den Amtswegen finden Sie unter bit.ly/familie-partnerschaft; www.kinder-jugendhilfe-ooe.at;

www.jugendwohlfahrt.at; www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie.html.

Für eine individuelle Beratung wenden Sie sich bitte an den Verein Alleinerziehend oder an eine der im Adressenverzeichnis genannten Frauenberatungsstellen in Ihrer Nähe bzw. an die Männerberatung des Landes OÖ. Diese bieten persönliche rechtliche und/oder psychosoziale Beratung an und teilweise auch Onlineberatung, die Sie zeitlich ungebunden und bequem von zu Hause aus in Anspruch nehmen können. Die Kontaktdaten finden Sie im Adressenverzeichnis.



2.

FINANZIELLE SITUATION

- Einkommensquellen und Sozialleistungen
- Geldförderungen für Alleinerziehende, Familien und Kinder
 - Steuerrechtliche Hinweise und Tipps
 - Neu seit 2019: Familienbonus Plus

FINANZIELLE SITUATION

Das Familieneinkommen von Alleinerziehenden setzt sich meist aus unterschiedlichen Einkommensquellen (z.B. Kinderbetreuungsgeld, Erwerbseinkommen, Unterhaltszahlungen) zusammen. Trotzdem ist das Haushaltseinkommen, meist aufgrund der durch die Kinderbetreuung eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten, nicht sehr hoch. Dass Alleinerziehende einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt sind, belegt die Statistik: Im Jahr 2018 waren rund 44 % der „Ein-Eltern-Haushalte“ in Österreich armuts- oder ausgrenzungsgefährdet und insgesamt 372.000 Kinder und Jugendliche von Armutsgefährdung und damit sozialer Ausgrenzung betroffen.¹

Wohnungskosten, Kosten für die Schule der Kinder, Krankheitskosten oder einmal Urlaub in vielen Jahren sind für Alleinerziehende häufig nur schwer zu bewältigende finanzielle Belastungen. Aus diesem Grund gibt diese Broschüre einen Überblick über die wichtigsten Sozialleistungen, Geldförderungen und steuerrechtlichen Begünstigungen für Familien und Alleinerziehende.

Zusätzlich bietet das folgende Kapitel eine Übersicht über Familienförderungen und Unterstützungsangebote des Landes OÖ. Es ist gerade für Alleinerziehende wichtig, all diese Hilfsangebote und Förderungen aususchöpfen, um den Lebensunterhalt zu sichern und die Kinder bestmöglich vor Armutsgefährdung zu schützen.

¹STATISTIK AUSTRIA, Pressemitteilung: 12.007.073/19 zu Armut und sozialer Ausgrenzung 2018; www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/armut_und_soziale_eingliederung/120739.html; Stand: 16.1.2020.

EINKOMMENSQUELLEN UND SOZIALLEISTUNGEN

Kinderbetreuungsgeld

Für Geburten ab 1.1.2017 wurde das Kinderbetreuungsgeld neu geregelt: Es

gibt jetzt als Pauschalsystem das neue zentrale Kinderbetreuungsgeld-Konto

sowie weiterhin das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld. Mit jedem dieser Systeme sind unterschiedliche Auswirkungen verbunden, z. B. bei den Zuverdienstgrenzen oder

den ergänzenden Leistungen, wie Mehrlingszuschlag und Beihilfen. Um das im Einzelfall bestmögliche System zu wählen, empfiehlt es sich daher, die Unterschiede gut abzuwägen.



WICHTIGER HINWEIS!

Ein Umstieg von einem in das andere System ist ohne Ausnahme nur innerhalb von 14 Tagen ab erstmaliger Antragstellung möglich. Lassen Sie sich daher vor Antragstellung bei der ÖGK ÖÖ beraten (Tel. 050 766-14; E-Mail: karenzbetreuung@oegk.at)!

Allgemeine Informationen erhalten Sie unter der kostenfreien, österreichweiten „Infoline Kinderbetreuungsgeld“ unter Tel. 0800 240 014.

Kinderbetreuungsgeld-Konto

Die Höhe des pauschalen Kinderbetreuungsgelds hängt von der Bezugsdauer ab: je länger der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes, desto niedriger der tägliche/monatliche

Betrag. Die Mindestbezugsdauer sind 365 Tage, die maximale Bezugsdauer sind 851 Tage (2 Jahre und 4 Monate) ab Geburt des Kindes. Die Gesamtsumme pro Kind bleibt immer gleich.

Beispiele Kinderbetreuungsgeld (KiBG):

- *Bezugsdauer 365 Tage (1 Jahr):*
KiBG pro Tag € 33,88 = € 1.050 pro Monat bei 31 Tagen
- *Bezugsdauer 730 Tage (2 Jahre):*
KiBG pro Tag € 16,94 = € 525 pro Monat bei 31 Tagen
- *Bezugsdauer 851 Tage (2 Jahre 4 Monate):*
KiBG pro Tag € 14,53 = € 450 pro Monat bei 31 Tagen

Die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsgeld setzt voraus, dass das Kind im Haushalt des beziehenden

Elternteils gemeldet ist. Daher ist eine Verlängerung der Bezugsdauer durch einen Wechsel zwischen Mutter und

Vater (Antragstellung durch beide Elternteile) bei Alleinerziehenden in der Regel nicht möglich. Der Verlust der

Verlängerungsmöglichkeit beträgt je nach gewählter Bezugsdauer und Bezugshöhe zwischen 91 bis 212 Tagen!

BESONDERER TIPP FÜR ALLEINERZIEHENDE

Sonderregelung in Härtefällen: Bei Alleinerziehenden kann die Bezugsdauer des pauschalen Kinderbetreuungsgeldbezugs um bis zu 91 Tage (3 Monate) verlängert werden,

- a) wenn Kindesunterhalt gerichtlich beantragt, aber noch nicht geleistet wird oder
- b) wenn der gerichtlich zugesprochene Unterhalt €100 nicht übersteigt.

Beihilfe: Alleinerziehende können eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld beantragen, wenn ihr Zuverdienst im Kalenderjahr den Betrag von €7.300 (2020) nicht übersteigt. Die Beihilfe beträgt €6,06 pro Tag (rd. €180 pro Monat) und wird maximal für 1 Jahr ausbezahlt.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld eignet sich besonders für gut verdienende Eltern, die eine kürzere Bezugsdauer wünschen. Voraussetzung ist eine durchgehende kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit in den letzten 182 Tagen vor dem Mutterschutz. Die Höhe des monatlichen Bezugs

beträgt 80 % der Letzteinkünfte, mindestens aber €33,88 pro Tag (€1.050 pro Monat bei 31 Tagen). Der Höchstbezug liegt bei €66 pro Tag bzw. €2.046 pro Monat bei 31 Tagen. Die Bezugsdauer ist bei Inanspruchnahme durch einen Elternteil mit 365 Tagen ab Geburt des Kindes (1 Jahr) begrenzt.



WICHTIGER HINWEIS!

Das Bundesministerium für Frauen, Familien und Jugend bietet auf der Website einen Online-Kinderbetreuungsgeld-Rechner. Dieser kann Sie bei der Entscheidung für die optimale Kinderbetreuungsgeld-Variante unterstützen! Den Online-Rechner finden Sie unter bit.ly/bmfj-kbg-rechner.

Zum besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz für Mütter bzw. Eltern in Karenz oder Elternteilzeit siehe Kapitel 5.

Hilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs (Sozialhilfe – früher: Mindestsicherung)

Die Sozialhilfe ist eine finanzielle Unterstützung für Menschen, die nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt und Wohnbedarf ausreichend aus eigenen Mitteln zu decken. Nicht selten trifft das leider auf Alleinerziehende zu. In diesem Fall kann Sozialhilfe beantragt werden, z. B. wenn die/der Alleinerziehende aktuell keinen Job hat und kein oder nicht ausreichender Anspruch auf Leistung aus der Arbeitslosenversicherung besteht. Sie kann aber auch dann beantragt werden, wenn trotz Erwerbstätigkeit kein ausreichendes Familieneinkommen vorhanden ist.

Zum Familieneinkommen zählen Lohn und Gehalt, AMS-Leistungen, aber auch Ehegatten- und Kindesunterhalt. Nicht berücksichtigt werden die Familienbeihilfe und das Pflegegeld. Zusätzlich zum Einkommen wird auch das vorhandene Vermögen geprüft, wobei ein Vermögen bis zum Freibetrag von € 5.504,10 (Wert 2020) grundsätzlich nicht verwertet werden muss und nicht zum Verlust des

Anspruchs auf Sozialhilfe führt.

Entscheidend ist, dass sich die Antragsteller/-innen „ausreichend bemühen, die soziale Notlage zu bewältigen“. Dazu gehört beispielsweise das Bemühen um einen Arbeitsplatz, die Meldung beim AMS und das Durchsetzen von Ansprüchen gegen Dritte (z. B. Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil).

Die Höhe der Sozialhilfeleistung beträgt im Jahr 2020 monatlich (12x jährlich) für eine alleinerziehende Person € 917,35. Zu diesem Betrag kommt für ein minderjähriges Kind in Haushaltsgemeinschaft, für das Familienbeihilfenanspruch besteht, ein Betrag von € 229,34 hinzu (für weitere Kinder reduziert sich derzeit dieser Richtsatz)¹. Alleinerziehende erhalten seit 2020 zusätzlich pro Kind einen Zuschlag: Dieser beträgt € 110,08 für das erste minderjährige Kind und reduziert sich für jedes weitere minderjährige Kind; für eine Person mit Behinderung im Haushalt wird ein Zuschlag von € 165,12 gewährt.

¹Aufgrund eines aktuellen Verfassungsgerichtshofs-Urteils befindet sich das OÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz derzeit in Überarbeitung und es kann zu Anpassungen der Richtsätze und Zuschläge für Kinder kommen.

Beispiel: Für eine alleinerziehende Mutter mit einem Kind im Alter von 5 Jahren im Haushalt ergibt sich eine mögliche Sozialhilfeleistung von monatlich € 1.256,77. Die tatsächliche Leistung ist vom vorhandenen Einkommen und Vermögen abhängig.

Anstelle der Geldleistung kann eine Qualifizierungsmaßnahme oder Beschäf-

tigung angeboten werden (Hilfe zur Arbeit), die natürlich auch entlohnt wird.

Antragsformulare und nähere Informationen zu den Voraussetzungen und zur Höhe der Sozialhilfe für andere Personengruppen (z. B. für volljäh-

rige Kinder, die noch Schüler/-innen bzw. Studierende sind) finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at.

GELDFÖRDERUNGEN FÜR ALLEINERZIEHENDE, FAMILIEN UND KINDER

Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag

Eltern mit Wohnsitz in Österreich wird unabhängig vom Einkommen für jedes Kind ab Geburt eine Familienbeihilfe gewährt. Bei getrennt lebenden Eltern wird die Familienbeihilfe an jenen Elternteil ausbezahlt, der mit dem Kind im selben Haushalt wohnt.

Grundsätzlich wird die Familienbeihilfe automatisch bis zur Volljährigkeit des Kindes gewährt; eine Weitergewährung bis zum 24. Lebensjahr ist dann möglich, wenn das volljährige Kind noch in Ausbildung (Berufsausbildung, Studium) ist – nicht aber für die Zeit eines Präsenz- oder Zivildienstes. Wenn das Kind aufgrund einer Behinderung dauerhaft außerstande sein wird, selbst für den Unterhalt zu sorgen, hat es Anspruch auf

erhöhte Familienbeihilfe ohne Altersbegrenzung.

Die Höhe der Familienbeihilfe ist nach Alter und Anzahl der Kinder gestaffelt und wird monatlich gemeinsam mit dem Kinderabsetzbetrag in Höhe von € 58,40 ausbezahlt.

Details zur Höhe der Familienbeihilfe sind auf www.oesterreich.gv.at nachzulesen.

Zusätzlich wird jährlich zu Beginn des neuen Schuljahres ein „Schulstartgeld“ in Höhe von € 100 ausbezahlt, und zwar für alle Schüler/-innen im Alter von 6 bis 15 Jahren. Die Auszahlung erfolgt automatisch mit der Überweisung der Familienbeihilfe im September zu Beginn des neuen Schuljahres.

Weiterführende Informationen

Informationen zu weiteren Beihilfen und Unterstützungen des Bundes für Schüler/-innen (Schülerfreifahrten, Heim- und Fahrtkostenbeihilfe u.a.) finden Sie unter bit.ly/schul-beihilfen.

STEUERRECHTLICHE HINWEISE UND TIPPS¹

Absetzbetrag für Alleinerziehende

Jener Elternteil, der für ein Kind im Kalenderjahr für mehr als sechs Monate Familienbeihilfe bezogen hat und mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in keiner Lebensgemeinschaft oder Ehe gelebt hat, kann den Alleinerzieher/-innenabsetzbetrag geltend machen. Durch die Geltendmachung dieses Absetzbetrages verringert sich die Lohnsteuer pro Jahr: für ein Kind um € 494, bei zwei Kindern um € 669 und für jedes weitere Kind zusätzlich um € 220.

Viele Alleinerziehende haben aufgrund ihrer eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten ein so niedriges Erwerbseinkommen, dass sie keine Lohnsteuer bezahlen. Für diese Personen sowie für Personen, die während des gesamten Kalenderjahres eine steuerfreie Leistung wie das Kinderbetreuungsgeld beziehen, wird der Absetzbetrag für Alleinerziehende pauschaliert als „Negativsteuer“ ausbezahlt.



WICHTIGER HINWEIS!

Auch wenn der Absetzbetrag für Alleinerziehende bereits während des Jahres durch Ihre/Ihren Arbeitgeber/-in berücksichtigt worden ist, vergessen Sie nicht, in der Erklärung zur Arbeitnehmer/-innenveranlagung (ANV) die Angaben hinsichtlich des Absetzbetrages für Alleinerziehende auszufüllen. Ansonsten kann es zu einer Nachversteuerung kommen!

Negativsteuer: Steuergutschrift bei niedrigem Einkommen

Personen, die ein so geringes Einkommen haben, dass sie keine Lohnsteuer bezahlen müssen, aber Sozialversicherung leisten, können mittels Arbeitnehmer/-innenveranlagung am Jahresende einen Teil

der Sozialversicherungsbeiträge in Form einer Steuergutschrift zurückbekommen.

Durch diese Negativsteuer (auch Verkehrsabsetzbetrag) werden bis zu 50 % der Sozialversicherungsbeiträge,

¹Achtung: Alle im Folgenden genannten Beträge und Zahlen gelten zum Stichtag 1.1.2020. Spätere gesetzliche Änderungen, auch wenn bereits angekündigt (z. B. Anhebung Kindermehrbetrag) sind nicht berücksichtigt.

maximal jedoch € 400, rückerstattet. Bei einem Anspruch auf Pendlerpauschale erhöht sich diese Negativsteuer auf jährlich max. € 500.

Dies trifft vor allem auf Teilzeitbeschäftigte und damit auf viele Alleinerziehende zu. Aber auch gering-

fällig Beschäftigte, die freiwillig in die Sozialversicherung optieren oder nachträglich (aufgrund der Überschreitung der Geringfügigkeits-Obergrenze) einen Sozialversicherungsbeitrag einzahlen müssen, können von der Negativsteuer profitieren.

PRAKTISCHER TIPP

Wenn bei Ihnen keine „Pflichtveranlagung“ vorliegt, haben Sie 5 Jahre Zeit für Ihre Arbeitnehmer/-innenveranlagung. Dies gilt auch dann, wenn Sie bereits einen Steuerbescheid aufgrund der automatischen Veranlagung erhalten haben. Das heißt, auch in diesem Fall können Sie innerhalb von 5 Jahren selbst noch eine ANV beantragen.

NEU SEIT 2019: FAMILIENBONUS PLUS

Der Familienbonus Plus (FB+) ist ein Steuerabsetzbetrag, der den Kinderfreibetrag sowie die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten ersetzt. Die Höhe des Familienbonus Plus als Steuerersparnis beträgt je nach Einkommen für Kinder bis 18 Jahre bis zu € 1.500 – und für Kinder ab dem Alter von 18 Jahren, sofern noch Familienbeihilfe bezogen wird, bis € 500 pro Jahr.

Der Familienbonus Plus steht im Regelfall den Eltern jeweils zur Hälfte zu. Die Eltern können sich aber auch auf eine andere Aufteilung einigen. So soll den Eltern die Möglichkeit gegeben werden, den Steuervorteil op-

timal zu nutzen (z. B. wenn der besser verdienende Elternteil den gesamten FB+ beantragt).

Diese Wahlfreiheit gilt auch für getrenntlebende Eltern. In diesem Fall kann entweder die/der Alleinerziehende (Familienbeihilfenbezieher/-in) den gesamten Bonus in Anspruch nehmen oder beide Elternteile beantragen je 50 %. Allerdings kann der getrennt lebende Elternteil nur dann und nur für jene Monate den Familienbonus Plus erhalten, in denen er den gesetzlichen Kindesunterhalt geleistet hat und ihm daher der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.



WICHTIGER HINWEIS AUS DER BERATUNGSPRAXIS FÜR ALLEINERZIEHENDE!

Wenn Sie sich mit dem getrennt lebenden Elternteil darauf einigen, dass dieser aufgrund des höheren Steuervorteils den gesamten Familienbonus Plus in Anspruch nehmen kann, dann muss dieser Steuervorteil entsprechend (zur Hälfte) an Sie weitergegeben oder der Vorteil bei der Berechnung des Kindesunterhalts berücksichtigt werden!

Der Familienbonus Plus wird nur auf Antrag gewährt, entweder jährlich nachträglich über die Arbeitnehmer/-innenveranlagung (ANV) oder monatlich über die Lohnverrechnung: Dazu muss das Formular E30 ausgefüllt und mit der Familienbeihilfe-Bestätigung bei der Arbeitgeberin oder beim Arbeitgeber abgegeben werden. Wichtig: Auch bei letzterem Fall müssen Sie bei der ANV den Familienbonus Plus beantragen, da es ansonsten zu einer Rückforderung durch das Finanzamt kommt!

Können sich die Eltern im Antrag auf

keine Aufteilung einigen (z. B. beide beantragen den vollen FB+), geht das Finanzamt von der Aufteilung im Verhältnis 1:1 aus und es muss auch mit einer Steuernachzahlung gerechnet werden.

Kindermehrbetrag

Alleinerziehende (mit Anspruch auf den Alleinerzieher/-innen- absetzbetrag), die jährlich weniger als € 250 Lohnsteuer bezahlen, erhalten statt dem Familienbonus Plus einen Kindermehrbetrag in Höhe von € 250 pro Kind als Negativsteuer ausbezahlt.

Weiterführende Informationen

Nähere Auskünfte zum Familienbonus Plus erhalten Sie bei der Personalverrechnung Ihrer Firma oder bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt. Informationen zu weiteren steuerrechtlichen Themen, wie dem Mehrkindzuschlag ab dem 3. Kind oder dem Unterhaltsabsetzbetrag sowie zur Absetzbarkeit von außergewöhnlichen Belastungen und Sonderausgaben erhalten Sie beim Bürgerservice des Finanzministeriums unter Tel. 050 233 765 sowie online unter www.finanz.at/steuern/familienbonus-plus.



3.

FAMILIENFÖRDERUNGEN UND ANDERE UNTER- STÜTZUNGEN DES LANDES OÖ

- Oö. Familienförderungen

- Wohnbeihilfe

- Besonderer Tipp: OÖ Sozialratgeber

OÖ. FAMILIENFÖRDERUNGEN

OÖ Familienkarte

Die OÖ Familienkarte ist eine kostenlose Vorteilskarte, die allen oberösterreichischen Familien mit Kindern Preisnachlässe von bis zu 50 % bei den unterschiedlichsten Partnerbetrieben in den verschiedensten Bran-

chen (z. B. Kinos, Schwimmbäder u. a.) bringt. Zusätzlich bietet die Familienkarte eine kostenlose Eltern- und Kinderunfallversicherung sowie viele andere Vorteile.

Elternbildungsgutscheine

Alleinerziehende bzw. Eltern mit der OÖ Familienkarte erhalten automatisch zum 3., 6. und 10. Geburtstag des Kindes Gutscheine im Wert von je € 20. Diese Gutscheine können bei gekennzeichneten Veranstaltungen

zu den Themen „Erziehung, Eltern-Kind-Beziehung und Elternbeziehung“ in oö. Bildungseinrichtungen, Eltern-Kind-Zentren, Familien- und Beratungsorganisationen eingelöst werden.

Oö. Kinderbetreuungsbonus

Manche Alleinerziehende möchten ihr Kind möglichst lange zu Hause betreuen. Dazu wird jenen Familien bzw. Alleinerziehenden ein Kinderbetreuungsbonus zuerkannt, die für ihr Kind den beitragsfreien Kindergarten (bis 13.00 Uhr) nicht nützen. Er kann frühestens ab dem 3. Le-

bensjahr des Kindes bis Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres (max. 2 Jahre) beantragt werden. Der Kinderbetreuungsbonus ist einkommensunabhängig und beträgt jährlich für ab 1.1.2016 geborene Kinder € 900. Für ältere Kinder werden jährlich € 700 ausbezahlt.

Mutter-Kind-Zuschuss

Der Mutter-Kind-Zuschuss beträgt € 375 und wird in drei Raten ausbezahlt. Er ist eine Geldleistung in Verbindung mit dem Mutter-Kind-Pass. Voraussetzung ist daher, dass alle im Mutter-Kind-Pass vorgesehenen Untersuchungen und Impfungen ter-

mingerecht durchgeführt wurden. Zusätzlich muss seit 1.1.2019 für die 2. Rate eine zahnärztliche Kontrolle und für die Auszahlung der 3. Rate eine ärztliche Bestätigung der Zahngesundheit vorgelegt werden.

Oö. Schulveranstaltungshilfe

Diese wurde mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 erhöht und durch die Erhöhung der Einkommensgrenzen für mehr Familien zugänglich gemacht. Voraussetzung ist eine mindestens 4-tägige Schulveranstaltung (Sport- oder Schullandwoche) in einer öffentlichen Pflichtschule oder einer landwirtschaftlichen Fachschule. Die Unterstützung beträgt zwischen € 50 für 2-tägige und € 125 für 5-tägige Schulveranstaltungen.

Der Antrag ist erst nach Durchführung der Schulveranstaltung zu stellen, spätestens aber 3 Monate nach Ende des lfd. Schuljahres.

Darüber hinaus gibt es auch für Schüler/-innen der BHS, AHS und BMS eine Unterstützung für die Teilnahme an mindestens 5-tägigen Schulveranstaltungen. Die Beihilfe wird bei sozialer Bedürftigkeit ausbezahlt und beträgt abhängig von den Kosten bis zu € 180.

Begleitperson im Krankenhaus

Um Eltern finanziell eine Begleitung ihres kranken Kindes ins Krankenhaus zu ermöglichen, übernimmt das Land OÖ die Aufenthaltsgebühren für die Begleitperson bis auf einen Selbstbehalt von € 5,10 pro Tag.

Voraussetzung ist der (notwendige) Aufenthalt in einem öffentlichen Krankenhaus in OÖ. Die Verrechnung erfolgt durch das Krankenhaus direkt mit dem Land OÖ.

Weiterführende Informationen und Antragsformulare

Informationen zu den genannten Förderungen, wie auch über weitere Familienförderungen und Sachleistungen des Landes OÖ (z.B. Mehrlingszuschuss, kostenlose Skikarten für oö. Schulskiwoche/-tage) erhalten Sie beim Familienreferat des Landes OÖ (Tel. 0732/7720-11831 bzw. 11832; E-Mail: familienreferat@ooe.gv.at) oder online unter www.familienkarte.at sowie www.land-oberoesterreich.gv.at.

WOHNBEIHILFE OÖ

Mit der Wohnbeihilfe soll Menschen ein leistbares Wohnen ermöglicht werden. Die Zielgruppen sind Menschen mit niedrigem Einkommen, kinderreiche Familien, Pensionsbezieher/-innen und nicht zuletzt Alleinerziehende.

Die Höhe der Wohnbeihilfe ist von der Haushaltsgröße (Anzahl der Personen im Haushalt), vom Haushaltseinkommen und von der angemessenen Wohnungsnutzfläche abhängig, beträgt aber monatlich maximal € 300.

Weiterführende Informationen

zur Wohnbeihilfe in OÖ erhalten Sie in der Beratungsstelle Wohnbauförderung des Landes Oberösterreich (Tel. 0732/7720-14143) sowie online unter www.land-oberoesterreich.gv.at/wohnbeihilfe.htm.

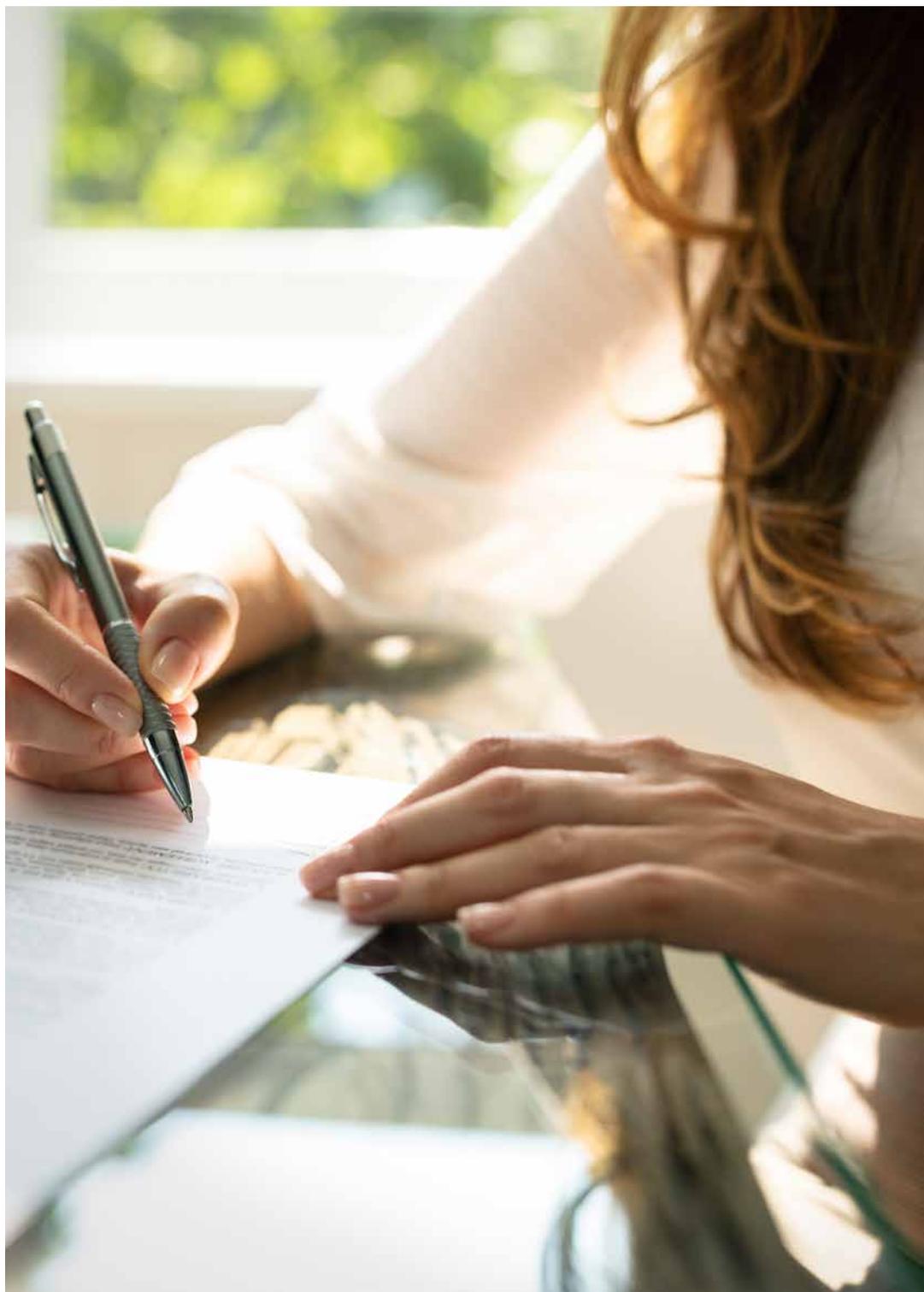
BESONDERER TIPP: OÖ SOZIALRATGEBER

Im OÖ Sozialratgeber werden alle Hilfsangebote und Unterstützungen für Menschen in Oberösterreich zusammengefasst – und zwar sowohl öffentliche Unterstützungen als auch kirchliche und andere soziale Hilfestellungen. Der Ratgeber wird jährlich neu aufgelegt.

Der OÖ Sozialratgeber enthält eine aktuelle Übersicht über sozialrechtliche Ansprüche, Beihilfen und Geldleistungen, Entschädigungen (z. B. für Opfer), steuerrechtliche Absetzbeträge sowie Hinweise zu einmaligen

Hilfen in Notlagen, Katastrophenfällen und besonderen Situationen, wie den Fonds „Hilfe in besonderen sozialen Lagen“ des Landes OÖ.

Auf www.land-oberoesterreich.gv.at/139.htm sowie unter www.sozialplattform.at kann kostenlos die laufend aktualisierte Version heruntergeladen werden. Mehrsprachige Informationen finden Sie unter www.integrationsstelle-ooe.at. Nähere Auskünfte zu den einzelnen Unterstützungen erhalten Sie bei den jeweils genannten Ansprechstellen!



4.

PENSIONSRECHTLICHE HINWEISE UND TIPPS

- Anrechnung von Kindererziehungszeiten
- Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung
- Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes
- Besonderer Tipp: Freiwilliges Pensionssplitting

PENSIONSRECHTLICHE HINWEISE UND TIPPS

Alleinerziehende sind nicht selten mit der Bewältigung der Kinderbetreuung im Alltag allein – sie müssen daher häufig über viele Jahre ihre Erwerbstätigkeit einschränken. Die Folgen sind ein reduziertes Erwerbseinkommen, ein geringeres Arbeitsloseneinkommen und eine niedrigere Alterspension. Dass dies immer noch vorwiegend Frauen trifft, zeigt der Gender Pension Gap 2018, wonach Frauen in Österreich um rd. 43% weniger Eigenpension erhalten als Männer.¹

¹APA-OTS: www.ots.at/presseaussendung/OTS_20190729_OTS0023/equal-pension-day-2019-leichte-verbesserung-gegenueber-vorjahr; Stand: 16.1.2020.

TIPP AUS DER BERATUNGSPRAXIS

Kontrollieren Sie regelmäßig Ihren Pensionskontostand! Sie können diesen bei Ihrer Pensionsversicherungsanstalt erfragen oder über die SV-Online-Services unter FinanzOnline.at abfragen: **finanzonline.bmf.gv.at** – Sozialversicherung – Elektronisches Pensionskonto.

Kontrollieren Sie auch, ob alle Kindererziehungszeiten, Ausbildungs- und Erwerbszeiten, aber auch Zeiten mit AMS-Bezug, Krankengeld u. a. korrekt und vollständig eingetragen sind.

Der Pensionskontostand sollte bei wichtigen Entscheidungen, wie einer Erwerbseinschränkung, Eltern- und Altersteilzeit, immer auch mitüberlegt werden (siehe **Tipp „Pensionsplitting“**)!

ANRECHNUNG VON KINDERERZIEHUNGSZEITEN

Als teilweisen Ausgleich dieser, mit der Kinderbetreuung verbundenen, Pensionsnachteile erfolgt im Pensionsrecht die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für jenen

Elternteil, der die Kinder überwiegend betreut hat: Pro Kind werden für maximal 4 Jahre Kindererziehungszeiten im Pensionskonto angerechnet (bei Mehrlingsgeburten 5 Jahre). Wird

innerhalb dieser 4 Jahre ein weiteres Kind geboren, endet die anrechenbare Kindererziehungszeit des ersten Kindes mit der Geburt des folgenden Kindes.

Seit 1.1.2005 werden diese Kindererziehungszeiten als Teilpflichtversicherungszeiten in der Pension mit einer jährlich steigenden Beitragsgrundlage bewertet. Diese beträgt

für 2020 € 1.922,59 und wirkt im Pensionskonto wie ein monatliches Bruttoeinkommen in dieser Höhe. Weitere Pensionsbeiträge aus Erwerbstätigkeit und/oder Pensionssplitting in derselben Zeit reduzieren nicht die Pensionsgutschriften aus der Anrechnung von Kindererziehungszeiten, sondern werden im Pensionskonto zusätzlich geschrieben.



WICHTIGER HINWEIS!

Die Kindererziehungszeiten als „Teilpflichtversicherungszeiten“ zählen für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit für die Alterspension. Neu ist, dass ab 2020 bis zu 5 Jahre (60 Monate) Kindererziehungszeiten auch für die erforderlichen 30 bzw. 40 Beitragsjahre für den neuen „Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus“ angerechnet werden.

SELBSTVERSICHERUNG BEI GERINGFÜGIGER BESCHÄFTIGUNG

Bei Beschäftigung bis zur monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (2020: € 460,66) besteht die Möglichkeit der freiwilligen Kranken- und Pensionsversicherung. Der monatliche Versicherungsbeitrag beläuft sich aktuell auf € 65,03 und verschafft neben der Pensionsversicherung auch

einen Anspruch auf Kranken- und Wochengeld.

Personen, die mehreren geringfügigen Beschäftigungen nachgehen und dabei in Summe die monatliche Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, sind voll pflichtversichert (Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung).

TIPP AUS DER BERATUNGSPRAXIS

Eine Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung ist eine gute und günstige Möglichkeit, vollwertige Beitragsmonate in der Pensionsversicherung zu sammeln. **Diese Zeiten gelten auch für den Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus.**

SELBSTVERSICHERUNG FÜR DIE PFLEGE EINES BEHINDERTEN KINDES

Personen, die wegen der Pflege eines behinderten Kindes keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können, haben die Möglichkeit, sich in der Pensionsversicherung selbst zu versichern. Diese Selbstversicherung ist längstens bis zum 40. Lebensjahr des Kindes bzw. bis zum Pensionsantritt der pflegenden Person möglich.

Voraussetzung ist, dass für das Kind die erhöhte Familienbeihilfe bezo-

gen wird und das Kind unter gänzlicher Beanspruchung der Arbeitskraft im gemeinsamen Haushalt betreut wird. Die Beitragsgrundlage ist ident mit der Anrechnung der Kinderbetreuungszeiten und beträgt aktuell monatlich € 1.922,59 (2020). Die Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes ist kostenfrei, da die Beiträge vom Bund bezahlt werden.

TIPP AUS DER BERATUNGSPRAXIS

Grundsätzlich gilt die Selbstversicherung für höchstens 1 Jahr vor Antragstellung. Allerdings können auf Antrag Personen, die irgendwann seit dem 1. Jänner 1988 die Voraussetzungen für diese Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes erfüllt haben, rückwirkend die Selbstversicherung für höchstens 120 Monate beanspruchen.

BESONDERER TIPP: FREIWILLIGES PENSIONSSPLITTING

Für Eltern, unabhängig davon, ob sie in einer Lebensgemeinschaft leben oder nicht (damit auch für Alleinerziehende), besteht die Möglichkeit, zum pensionsrechtlichen Ausgleich für die überwiegende Betreuung eines Kindes ein Pensionsplitting zu vereinbaren.

Pensionsplitting bedeutet, dass der erwerbstätige Elternteil einen Teil

seiner jährlichen Pensionskontogutschriften auf den überwiegend betreuenden Elternteil überträgt. Bei Alleinerziehenden heißt das, dass jener Elternteil, der nicht mit dem Kind im selben Haushalt lebt, Pensionsbeiträge von sich auf den alleinerziehenden Elternteil abgibt.

Derzeit kann das Pensionsplitting freiwillig zwischen den Eltern verein-

bart werden. Dabei können Übertragungen maximal für die ersten sieben Lebensjahre des Kindes fixiert werden. Das ist meist jene Zeit, in der viele Mütter bei den Kindern daheim sind oder „nur“ Teilzeit arbeiten können. Bei zwei oder mehr Kindern können Pensionsbeiträge insgesamt für maximal 14 Jahre übertragen werden. Wie viel pro Kalenderjahr übertragen wird, entscheiden die Eltern selbst (max. 50 % der jährlichen Teilgutschriften).¹ Der Elternteil, der die Teilgutschrift erhält, bekommt dadurch eine höhere Pension, beim anderen Elternteil vermindert sich die Pension.

Damit soll der finanzielle Verlust in der Pension, der durch die Einschränkung der Erwerbstätigkeit entsteht, zumindest teilweise ausgeglichen werden.

Das Pensionssplitting erfolgt jedoch nicht automatisch. Dazu muss bei der Pensionsversicherungsanstalt eine „Vereinbarung betreffend die Übertragung von Gutschriften wegen Erziehung des Kindes (der Kinder)“ vorgelegt werden – und zwar spätestens bis zum 10. Lebensjahr des jüngsten Kindes. Das Formular zur Vereinbarung kann einfach unter www.pensionsversicherung.at heruntergeladen werden.

¹ Durch die Übertragung darf bei dem Elternteil, der die Pensionsgutschrift erhält, der Jahreshöchstbeitrag von aktuell € 75.180 (2020) nicht überschritten werden.

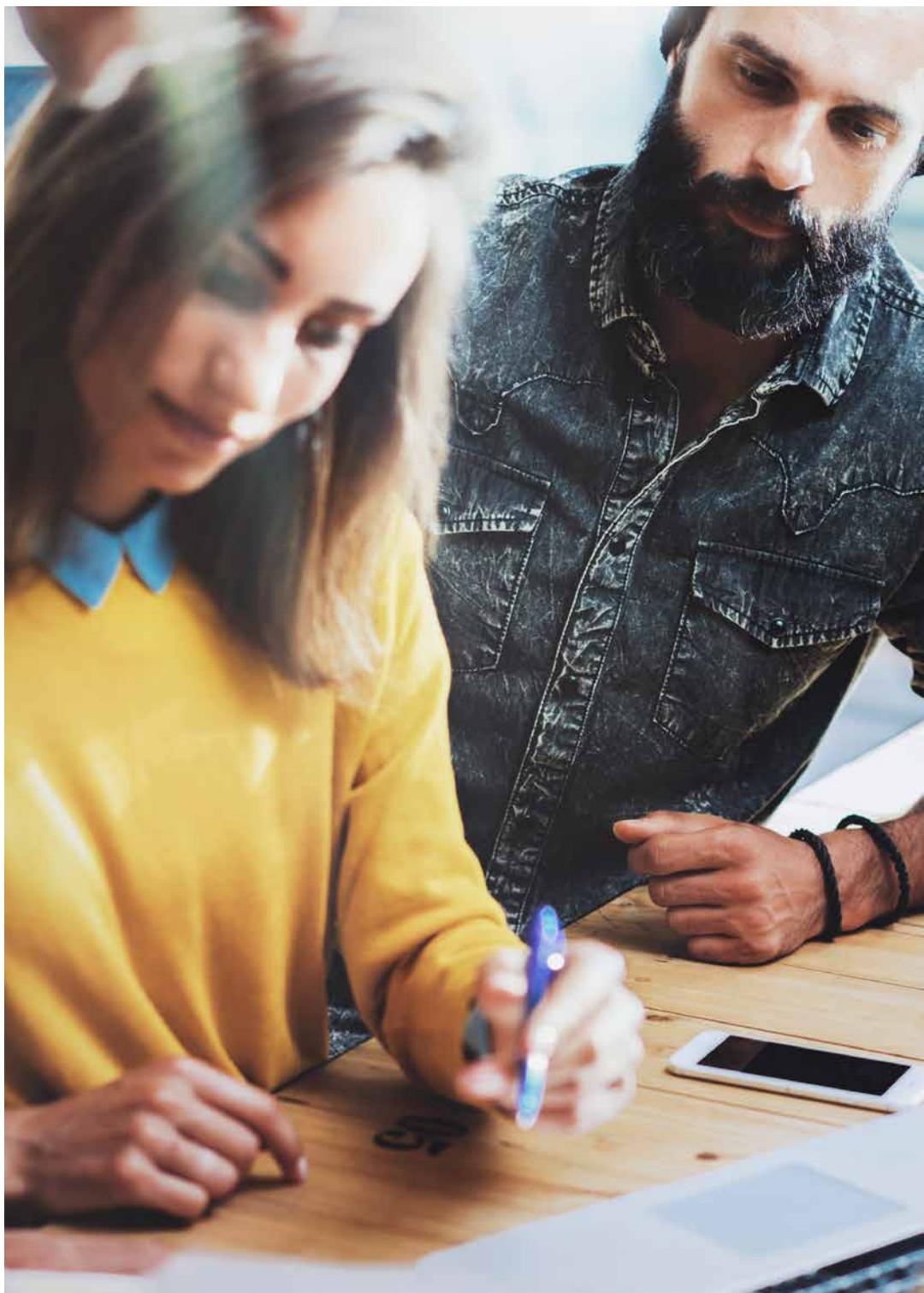


WICHTIGER HINWEIS – AUCH FÜR ALLEINERZIEHENDE!

Ein vereinbartes Pensionssplitting ist unwiderruflich! Das bedeutet: Wenn Sie z. B. in aufrechter Beziehung mit dem anderen Elternteil ein Pensionssplitting vereinbaren oder vereinbart haben, kann diese Vereinbarung im Trennungsfall nicht mehr widerrufen werden.

Weiterführende Informationen zur Pension und zum Pensionskonto

Bei Fragen zu Ihrem Pensionskonto, aber auch zu den Möglichkeiten der freiwilligen Versicherung und zum Pensionssplitting, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer zuständigen Pensionsversicherungsanstalt (Tel. 050303 oder E-Mail: pva-lso@pensionsversicherung.at). Weitere Informationen finden Sie unter www.pensionsversicherung.at.



5.

BERUFSTÄTIGKEIT UND KINDERBETREUUNG

- Wiedereinstieg
- Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen für Vereinbarkeit
- Kinderbetreuungseinrichtungen in ÖÖ
- Weitere Betreuungs- und Unterstützungsangebote in ÖÖ
- Besonderer Tipp: Geförderter „Urlaub für Alleinerziehende“

BERUFSTÄTIGKEIT UND KINDERBETREUUNG

Der Wiedereinstieg und die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung stellt Alleinerziehende vor besondere Herausforderungen. Sie sind meist aus finanziellen Gründen darauf angewiesen, arbeiten zu gehen. Dabei den Spagat zu schaffen, sowohl das Kind als auch die Arbeit nicht zu kurz kommen zu lassen, ist eine täglich schwer zu bewältigende Aufgabe.

Damit die Vereinbarkeit gelingen kann, bedarf es arbeitsrechtlicher

Rahmenbedingungen, wie z.B. das Recht auf Elternzeit oder die Pflegefreistellung, wenn das Kind erkrankt. Vor allem aber sind Alleinerziehende auf ein gutes Kinderbetreuungsnetzwerk aus familiärer Unterstützung und öffentlichem Angebot angewiesen. Das Land OÖ ist daher bemüht, gemeinsam mit den Gemeinden in OÖ das Kinderbetreuungsangebot in Oberösterreich kontinuierlich auszubauen und zu verbessern.

WIEDEREINSTIEG

Für Alleinerziehende ist ein gelungener Wiedereinstieg nach einer Karenz besonders wichtig. Die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingun-

gen dafür finden Sie auf den Folgeseiten. Ein gutes Zeit- und Karenzmanagement sind auf jeden Fall gefragt.



WICHTIGER HINWEIS: KOMPASS Kompetenzzentrum für Karenz und Karriere

KOMPASS ist das öö. Kompetenzzentrum rund um Themen wie Frauen im Arbeitsleben, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben; Karenz-, Pflege- und Auszeitenmanagement; betriebliche Kinderbetreuung; Wiedereinstiegs-, Laufbahn- und Karriereplanung u.v.m. Nähere Informationen finden Sie unter www.kompass-ooe.at.

Informationen zur Förderung betrieblicher Kinderbetreuungsangebote wie auch zu Ferienbetreuungen in den Betrieben bietet Ihnen das KOMPASS Kompetenzzentrum für Karenz und Karriere unter Tel. 0732/79810-5194 oder unter info@kompass-ooe.at.

Bildungskonto des Landes OÖ

Das Bildungskonto dient der Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für Erwachsene, die der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung oder der beruflichen Umorientierung dienen (Kurse, Seminare, Fachakademien u. a.). Die Bildungsmaßnahme muss in zertifizierten Bildungseinrichtungen absolviert werden.

Gefördert werden unter anderem Wiedereinsteiger/-innen nach der

Kinderkarenz und Kinderbetreuungsgeldbezieher/-innen, für die eine erhöhte Förderung von 60 % der Kurskosten bis zur maximalen Gesamtförderhöhe von € 2.400 gewährt werden kann (Zeitraum 2019 bis 2022).

Informationen und Anträge erhalten Sie beim Amt der Oö. Landesregierung (Tel. 0732/7720-14900; E-Mail: bildungskonto@ooe.gv.at) oder unter www.land-oberoesterreich.gv.at.

Arbeitsmarktservice OÖ

Darüber hinaus unterstützt auch das AMS OÖ beim Wiedereinstieg. Informationen zu den speziellen Angeboten und Infotagen zum Thema

„Tipps zum Wiedereinstieg“ erhalten Sie unter der Serviceline mit der Nummer 0810/810 500 oder unter www.ams.at/#oberoesterreich.

ARBEITSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR VEREINBARKEIT

Elternkarenz

Karenz ist ein arbeitsrechtlicher Anspruch gegenüber der/dem Arbeitgeber/-in auf Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge. Das Arbeitsverhältnis bleibt aufrecht; bei der Elternkarenz besteht zusätzlich ein Kündigungs- und Entlassungsschutz. Der Karenzanspruch erfordert eine fristgerechte Bekanntgabe bei der Arbeitgeberin/beim Arbeitgeber oder eine Vereinbarung.

Die Vollkarenz kann nur von einem Elternteil in Anspruch genommen werden; dieser muss mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben (die/der Alleinerziehende). Die Karenz beginnt nach Ende des Mutterschutzes und endet spätestens mit dem vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes. Die Karenz kann aber auch kürzer vereinbart werden.

NEU: ANRECHNUNG DER ELTERNKARENZ ALS DIENSTZEIT

Für Geburten ab 1.8.2019 gilt, dass Elternkarenzzeiten für arbeitsrechtliche Ansprüche, die sich nach der Dienstzeit richten, voll berücksichtigt werden müssen. Dies betrifft das Urlaubsausmaß, die Bemessung der Kündigungsfrist und die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankenstand, aber auch die Bemessung der Abfertigung ALT und insbesondere die Entgelteinstufung bzw. -vorrückung. Diese Elternkarenz-Vollanrechnung gilt für jedes Kind!

Während der Vollkarenz besteht ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, allerdings kann die Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes von der Karenzdauer abweichen und kürzer oder auch länger sein (z. B. 365 Tage/1 Jahr Kinderbetreuungsgeldbezug, aber 2 Jahre Karenz, d.h. 1 Jahr Karenz ohne Arbeitsentgelt o.a. Einkommen). Innerhalb der Höchstdauer bis zum 2. Lebensjahr des Kindes kann die Karenz einmal verlängert werden. Eine Verlängerung über das 2. Lebensjahr des Kindes hinaus ist nur im Einver-

nehmen mit der/dem Arbeitgeber/-in möglich; in diesem Fall besteht aber **kein gesetzlicher Kündigungsschutz! Dieser endet spätestens 4 Wochen nach Ende der gesetzlichen Elternkarenz, d.h. 4 Wochen nach dem 2. Geburtstag des Kindes!**

Nähere Informationen zum Kündigungsschutz in Elternkarenz und in der Elternteilzeit (siehe Folgeseite) erhalten Sie direkt bei der Arbeitskammer oder unter bit.ly/ak-kuendungsschutz.

BESONDERER TIPP – AUCH FÜR ALLEINERZIEHENDE

Im Rahmen des gesetzlichen Anspruchs auf Elternkarenz können 3 Monate Karenz aufgeschoben und diese 3 Monate erst später – spätestens bis zum 7. Geburtstag des Kindes oder bei einem späteren Schuleintritt – geltend gemacht werden. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Sie Ihr Kind beim Schulstart bestmöglich unterstützen können.

Nähere Informationen zur Elternkarenz und zu den Fristen für die Bekanntgabe finden Sie unter bit.ly/ak-karenz.

BESONDERER HINWEIS FÜR ALLEINERZIEHENDE

Seit 1.9.2019 haben alle Beschäftigten einen Anspruch auf einen Papamonat nach der Geburt eines Kindes sowie auf einen Familienzeitbonus als finanzielle Abgeltung während dieses Papamonats. Dieser Anspruch setzt jedoch eine Haushaltsgemeinschaft mit dem Kind (und der Mutter) voraus, weshalb der Familienzeitbonus bzw. Papamonat von getrennt lebenden Vätern nicht in Anspruch genommen werden kann.

Elternteilzeit

Elternteilzeit ist ein gesetzlicher Anspruch auf Reduktion oder auf Änderung der Lage der Arbeitszeit für die Betreuung eines Kindes. Bei Inanspruchnahme der Elternteilzeit besteht bis zum vollendeten 4. Lebensjahr des Kindes ein Kündigungs- und Entlassungsschutz.

Voraussetzung ist entweder die Haushaltsgemeinschaft mit dem Kind oder die Obsorge für das Kind. Das heißt, dass nicht nur der alleinerziehende Elternteil, sondern grundsätzlich auch der getrennt lebende Elternteil für die Kinderbetreuung Elternteilzeit in Anspruch nehmen kann, wenn gemeinsame Obsorge besteht.

Der Rechtsanspruch auf Elternteilzeit besteht bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes – und zwar für Beschäftigte in einem Betrieb mit mind. 21 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wenn das Arbeitsverhältnis ohne Unterbrechung andauert. Elternteil-

zeit kann jedoch nicht in Anspruch genommen, wenn der andere Elternteil zeitgleich für dasselbe Kind in Karenz ist.

Für Geburten ab 1.1.2016 gilt, dass die Arbeit in der Elternteilzeit um zumindest 20 % der wöchentlichen Normalarbeitszeit reduziert werden muss, als Untergrenze gilt eine Mindestarbeitszeit von 12 Wochenstunden. Das ergibt bei einer 40-Stunden-Woche einen Rechtsanspruch auf Elternteilzeit zwischen 12 und 32 Stunden pro Woche. Zusätzlich kann für die Kinderbetreuung (ohne Reduktion der Wochenarbeitszeit) die Lage der Arbeitszeit geändert werden.

Für Beschäftigte in kleineren Betrieben – oder wenn keine mindestens dreijährige Vordienstzeit gegeben ist – besteht die Möglichkeit einer „vereinbarten Elternteilzeit“, d.h. Arbeitgeber/-in und Arbeitnehmer/-in können eine Elternteilzeit vereinbaren.

Pflegefreistellung/Betreuungsfreistellung

Eltern haben einen Anspruch auf Pflegefreistellung für das kranke Kind, und zwar sowohl bei akuter als auch chronischer Erkrankung. Entscheidend ist dabei die Pflegebedürftigkeit des Kindes. Darüber hinaus besteht die Pflegefreistellung auch für die Begleitung eines Kindes ins Krankenhaus, wenn das Kind das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dieser Pflegefreistellungsanspruch besteht ab Dienstantritt und gilt für beide Elternteile, unabhängig davon, ob sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben.

Allerdings ist die Pflegefreistellung für Kinder pro Elternteil mit 1 Arbeits-

woche (Wochenarbeitszeit) pro Kalenderjahr bzw. einer 2. Arbeitswoche für Kinder unter 12 Jahren begrenzt. Reicht diese Zeit nicht aus, kann erforderlichenfalls Entgeltfortzahlung aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen (max. 1 Woche) oder Urlaub auch ohne vorherige Vereinbarung mit der/dem Arbeitgeber/-in in Anspruch genommen werden.

Außerdem haben Eltern (auch wenn sie getrennt leben) jährlich Anspruch auf max. 1 Woche Betreuungsfreistellung. Gemeint ist damit die Freistellung für die Betreuung des gesunden Kindes, wenn die eigentliche Betreuungsperson erkrankt ist.

TIPP AUS DER BERATUNGSPRAXIS:

Grundsätzlich empfehlen wir eine weitgehend faire Aufteilung der Kindererziehung und Kinderbetreuung zwischen den Eltern, und zwar auch dann, wenn die Eltern getrennt leben.

Dazu gehört auch, dass beide Elternteile bereit sind, Pflegeurlaub zu beanspruchen, wenn das Kind erkrankt – aber auch, dass der getrennt lebende Elternteil Betreuungsfreistellung nimmt und das Kind betreut, wenn die/der Alleinerziehende erkrankt, damit sich diese/-r erholen kann.

Wichtige Unterstützungsangebote im Krankheitsfall der Kinder bzw. der betreuenden Eltern finden Sie auf den Folgeseiten.

Weiterführende Informationen und Beratung zu arbeitsrechtlichen The-

men, wie zur Geltendmachung der Elternteilzeit (Fristen für die Meldung an die/den Arbeitgeber/-in) und zur Pflegefreistellung erhalten Sie bei der AK Oberösterreich (Tel. 050-69060 oder unter [bit.ly/ak-beruf-familie](https://www.bit.ly/ak-beruf-familie)).

KINDERBETREUUNGS- EINRICHTUNGEN IN OÖ

Berufstätige Alleinerziehende sind auf eine leistbare und bedarfsgerechte Kinderbetreuung angewiesen. Das ist aber nicht selbstverständlich: Ausreichend verfügbare Betreuungsplätze auch für unter Dreijährige und die Ausdehnung der Öffnungszeiten sind daher wichtige Maßnahmen der öffentlichen Hand, um die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung gerade für Alleinerziehende zu verbessern.

Um dieses Ziel zu erreichen, setzt das Land OÖ verstärkt auf neue Konzepte, gemeindeübergreifende Kooperationen, betriebliche Krabbelstubenplätze und die Einbeziehung von Tageseltern sowie Oma- und Opadienste. Dadurch soll auch in kleine-

ren Gemeinden eine bedarfsgerechte Betreuung gewährleistet werden.

Einen aktuellen Überblick über alle Kinderbetreuungseinrichtungen in Oberösterreich nach dem Oö. Kinderbetreuungsgesetz, wie Krabbelstuben, Kindergärten, Horte, Tageseltern u.a. finden Sie unter www.ooe-kindernet.at.

Seit bereits 10 Jahren besteht in OÖ für alle Kinder im Jahr vor dem Schuleintritt eine allgemeine Kindergartenpflicht. Auskünfte zur Anmeldung erhalten Alleinerziehende und Eltern entweder direkt in der Kinderbetreuungseinrichtung oder beim Träger der Einrichtung (Magistrat, Gemeinde, Pfarre, Verein etc.).

BESONDERER TIPP: AMS-Kinderbetreuungsbeihilfe

Die Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS soll Eltern und nicht zuletzt Alleinerziehende beim Wiedereinstieg ins Berufsleben unterstützen. Die Höhe der Beihilfe ist einkommensabhängig, beträgt jedoch monatlich max. € 300. Voraussetzung ist, dass Sie einen Betreuungsplatz für das Kind brauchen, z.B. weil Sie an einer AMS-Maßnahme teilnehmen, eine neue Arbeitsstelle gefunden haben, sich Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse trotz Arbeit verschlechtert haben, sich Ihre Arbeitszeiten und dadurch der Betreuungsbedarf verändert haben oder weil die bisherige Kinderbetreuung ausfällt.

Auskünfte und Informationen: bit.ly/ams-kinderbetreuungsbeihilfe

WEITERE BETREUUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE IN OÖ

Neben der institutionellen Betreuung in Krabbelstuben, Kindergärten und Horten bieten Gemeinden, unterschiedliche Vereine und soziale Institutionen auch individuelle und flexible Betreuungsformen an, z. B. Babysitter-Dienste, Oma-/Opadienste, mobile Pflege und Betreu-

ungsangebote im Krankheitsfall sowie verschiedene Ferienaktionen.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit möchten wir hier auf die wichtigsten Anbieter in OÖ hinweisen.

Weitere Adressen und Kontaktdaten finden Sie im Adressenverzeichnis.

Caritas OÖ

Die Caritas OÖ bietet mobile Familien- und Pflegedienste, wie z. B. Kinderpflege daheim oder Familienhilfe in Krisenzeiten (z. B. wenn die/der Alleinerziehende erkrankt oder keinen Pflegeurlaubsanspruch mehr für das kranke Kind hat). Die Caritas bietet auch mobile Familienhilfe bei Mehrlingsgeburten, länger dauernder

Überlastung, im Todesfall einer Bezugsperson u. a.

Informationen und Kontakt:

Tel. 0732/7610-2411 oder 2020;
E-Mail: mobile.familiendienste@caritas-linz.at; www.caritas-linz.at
(Rubrik Mobile Familiendienste)

Hilfswerk OÖ

Das Angebot für „Kinder, Jugend und Familie“ umfasst Kinderbetreuungseinrichtungen, Sommerkinderbetreuung, Schülerbetreuung, betriebliche Kinderbetreuung, Jugendtreffs und Arbeitsbegleitung sowie Lern- und Förderangebote.

Informationen und Kontakt:

Tel. 0732/775111;
E-Mail: office@ooe.hilfswerk.at;
bit.ly/hilfswerk-kinder
www.ooe.hilfswerk.at

Katholischer Familienverband OÖ – Omadienst

Der Omadienst bietet in Ergänzung zum allgemeinen Kinderbetreuungsangebot eine flexible, stundenweise Entlastung und Unterstützung durch eine Leihoma an.

Informationen und Kontakt:

Tel. 0732/7610-3432 oder 3433,
E-Mail: omadienst-ooe@familie.at;
bit.ly/familie-omadienst
www.familie.at

Kinderfreunde OÖ

Die Angebote der Kinderfreunde OÖ umfassen Kinderbetreuungseinrichtungen, Eltern-Kind-Zentren, Besuchsbegleitung, Ferienangebote, Urlaub für Alleinerziehende u.v.m.

Informationen und Kontakt:

Tel. 0732/773011,
E-Mail: info@kinderfreunde.cc;
www.kinderfreunde.cc

KiB – Children Care

KiB ist ein Verein, der Betreuung und Unterstützung für Familien im Krankheitsfall anbietet.

Dies umfasst z. B. die Betreuung des kranken Kindes daheim oder das Angebot einer „Notfallmama“, wenn die Betreuungsperson erkrankt.

Kontakt:

24-Stunden-Erreichbarkeit unter
Tel. 0664/6203040;
E-Mail: verein@kib.or.at;
Informationen zum Angebot
und zur Mitgliedschaft unter
www.kib.or.at

MIA – Miteinander Auszeit

MIA ist ein präventives (Kur-)Angebot der ÖGK ÖÖ, des Landes ÖÖ und pro mente Reha. Das Kurangebot richtet sich an Mütter und Väter, die aktuell psychisch besonders belastet sind, z.B. wegen Erkrankung, Trennung, Todesfall, chron. Erschöpfung u.a. Alleinerziehende bzw. jener Elternteil, der die Hauptlast der Kinderbetreuung trägt, sowie Kinder im Alter von 2 bis 12 Jahren können daran teilnehmen. Ziel ist es, die seelische Gesundheit von Eltern und Kindern

zu stärken und so psychischen Erkrankungen vorzubeugen.

Der Aufenthalt in Bad Hall dauert drei Wochen. Der Selbstbehalt für diese Kur ist einkommensabhängig und wird jährlich neu festgesetzt. Für Personen mit sehr geringem Einkommen kann der Selbstbehalt zur Gänze entfallen.

Informationen und Kontakt:

Tel. 07258/50940 oder unter
www.promente-reha.at/mia

MOKI ÖÖ – MOBILE KInderkrankenpflege

MOKI bietet professionelle medizinische und pflegerische Begleitung und Hilfe für Eltern bei der häuslichen Pflege ihres kranken Kindes. Schwer und chronisch kranke Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) können in ihrem vertrauten sozialen Umfeld daheim betreut werden. Eltern werden

in ihrer schwierigen Situation entlastet und in ihrer Kompetenz gestärkt.

Informationen und Kontakt:

Tel. 0664/3824522,
E-Mail: j.kopp@ooe.moki.at;
ooe.moki.at

ÖÖ Familienbund

Dieser bietet neben Familienbundzentren auch Eltern- und Familienberatung, Babysitter/-innen- und Au-pair-Vermittlung, eine Datenbank mit allen öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schulformen mit Betreuungsmöglichkeiten und Eltern-Kind-Zentren. Ein weiteres, wichtiges Service des Familienbun-

des ist die Besuchsbegleitung und die für die einvernehmliche Scheidung geforderte Elternberatung nach § 95 AufßStrG.

Informationen und Kontakt:

Tel. 0732/60 30 60;
E-Mail: office@ooe.familienbund.at;
ooe.familienbund.at

RAINBOWS

RAINBOWS bietet Unterstützung für Kinder und Jugendliche „in stürmischen Zeiten“, nach Trennung oder Scheidung der Eltern oder im Todesfall eines Elternteils. Die Unterstützung kann gerade auch für Alleinerziehende eine Entlastung sein. Das

Angebot umfasst neben Gruppen für Kinder und Jugendliche und der Beratung für Eltern auch Feriencamps.

Nähere Informationen zu den regionalen Angeboten und Kontakt: Tel. 07612/63056; E-Mail: ooe@rainbows.at; www.rainbows.at

Tagesmütter/Tagesväter

Tagesmütter oder Tagesväter bieten neben der institutionellen Kinderbetreuung eine sehr flexible Form der „familiären Betreuung“ von Kindern bis zur Beendigung der Schulpflicht, maximal aber bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Im Sinne der

Integration ist auch eine Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen bzw. mit besonderen Bedürfnissen möglich. Rechtsträger, die Tageseltern vermitteln, finden Sie unter www.ooe-kindernet.at oder unter www.tagesmuetter-ooe.org.

Volkshilfe OÖ

Die Volkshilfe OÖ bietet für Kinder und Jugendliche eine internationale Kinderbetreuung (MOSAİK), einen Kindertreff und Ferienaktionen für

Menschen mit Beeinträchtigungen. Nähere Informationen unter www.volkshilfe-ooe.at/kinder-jugendliche

BESONDERER TIPP: GEFÖRDERTER URLAUB FÜR ALLEINERZIEHENDE

Das Projekt „Urlaub für Alleinerziehende“ wird von der Kinder- und Jugendhilfe des Landes OÖ gefördert. Zielgruppe sind alleinerziehende Mütter und Väter mit ihren Kindern, die über ein geringes Familieneinkommen verfügen. Das Angebot besteht für Alleinerziehende ab 18 Jahren und ihre Kinder im Alter von 0 – 12 Jahren. Im Mittelpunkt des Urlaubs steht die Erholung. Die Kinder sollen den Urlaub als entspannend erleben und mit ihren alleinerziehenden Müttern oder Vätern eine erholsame Zeit verbringen, die frei von Alltagsaufgaben und Alltagsschwierigkeiten ist.

Das Urlaubsangebot wird von den Kinderfreunden OÖ durchgeführt und speziell auf die Bedürfnisse und Lebenssituation von Alleinerziehenden abgestimmt. Urlaubsort ist das Kinder- und Familienfreizeitzentrum MühlFUNviertel im Böhmerwald (Klaffer am Hochficht). Informationen unter www.muehlfunviertel.at

Die Kosten für den Aufenthalt übernimmt die Kinder- und Jugendhilfe OÖ. Ein Selbstbehalt von € 50 sowie die Kosten der An- und Abreise sind von der Familie selbst zu leisten. Im Aufenthalt sind folgende Leistun-

gen inbegriffen: Vollpension, Kinderbetreuung und zwei Familien-Halbtagesausflüge (nur bei Teilnahme von mindestens 6 Familien). Persönliche Kosten, die noch anfallen können: Getränke im Haus, evtl. Eintrittskosten bei den Ausflügen.

Die Betreuung der Kinder im Alter von 3 – 12 Jahren während der Kinderbetreuungszeiten erfolgt durch qualifizierte Pädagoginnen/Pädagogen. Das Betreuungsangebot besteht – abhängig von Programminhalt und Wetterlage – täglich für je 2 Stunden am Vormittag und am Nachmittag (ausgenommen: An- und Abreisetag und an Tagen mit Familien-Halbtagesausflügen).

Nähere Informationen zum Urlaub für Alleinerziehende: bit.ly/urlaub-alleinerziehende

Das Antragsformular sowie Informationen zu den erforderlichen Antragsbeilagen erhalten Sie unter den folgenden Kontaktdaten:

OÖ Kinderfreunde
Tel. 0732/773011;
E-Mail: info@kinderfreunde.cc;
www.kinderfreunde.cc

6.

ADRESSENVERZEICHNIS

- Beratungs- und Unterstützungsangebote für Alleinerziehende in OÖ
 - Oö. Frauenvereine und Frauenberatungsstellen
 - Einrichtungen des Landes OÖ
- Sonstige Unterstützungsangebote und Behörden
 - Quellenverzeichnis

BERATUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGS- ANGEBOTE FÜR ALLEINERZIEHENDE IN OÖ

Verein Alleinerziehend, Beratungszentrum

4040 Linz, Gstöttnerhofstraße 2/1/6

Tel. 0732/654270; E-Mail: beratung@alleinerziehend.at

www.alleinerziehend.at

Online-Beratung unter www.alleinerziehend.at/onlineberatung

Wohngruppe ALLEINERZIEHEND

4020 Linz, Spaunstraße 1

Tel. 0732/341573; E-Mail: wohngruppe@alleinerziehend.at

www.alleinerziehend.at/wohngruppe

(Mobile) Beratungsstelle für Alleinerziehende und Frauen (Bezirk Eferding)

OÖ Hilfswerk GmbH, Familien- und Sozialzentrum Eferding

siehe öö. Frauenvereine und Frauenberatungsstellen

Arbeitskreis für Alleinerziehende

der Katholischen Frauenbewegung der Diözese Linz

4020 Linz, Kapuzinerstraße 84

Tel. 0732/7610-3441; E-Mail: kfb@dioezese-linz.at

www.dioezese-linz.at/kfb

Österreichische Plattform für Alleinerziehende

1090 Wien, Türkenstraße 3/3

Tel. 01/8903890; E-Mail: oepa@oepa.or.at

www.alleinerziehende.org

OÖ. FRAUENVEREINE UND FRAUENBERATUNGSSTELLEN

Autonomes Frauenzentrum

4020 Linz, Starhembergstraße 10

Tel. 0732/602200; E-Mail: hallo@frauenzentrum.at

www.frauenzentrum.at

Online-Beratung unter www.frauenzentrum.beranet.info

BABSI Frauenberatungsstelle in Freistadt und Traun

4240 Freistadt, Ledererstraße 5

Tel. 07942/72140 oder 73263

E-Mail: babsi.freistadt@aon.at

4050 Traun, Heinrich-Gruber-Straße 9/II

Tel. 07229/62533

E-Mail: babsi.traun@aon.at

www.babsi-frauenberatungsstelle.at

BERTA – Beratung für Frauen und Mädchen

4560 Kirchdorf an der Krems, Pfarrhofgasse 2

Tel. 07582/51767; E-Mail: office@frauenberatung-kirchdorf.at

www.frauenberatung-kirchdorf.at

Frauenberatungsstelle Inneres Salzkammergut

4820 Bad Ischl, Bahnhofstraße 14

Tel. 06132/21331; E-Mail: info@frauensicht.at

www.frauensicht.at

Frau für Frau Infozentrum Braunau

5280 Braunau, Stadtplatz 6/1

Tel. 07722/64650; E-Mail: office@frau fuer frau.at

www.frau fuer frau.at

FiB Frauen in Bewegung

4810 Gmunden, Esplanade 23

Tel. 0660/1458368; E-Mail: office@fraueninbewegung.at

www.fraueninbewegung.at

Frauenberatung Perg

4320 Perg, Dr.-Schober-Straße 23

Tel. 07262/54484; E-Mail: office@frauenberatung-perg.at

www.frauenberatung-perg.at

Frauenberatung Wels

4600 Wels, Martin-Luther-Platz 1

Tel. 07242/45293; E-Mail: office@frauenberatung-wels.at

www.frauenberatung-wels.at

Frauenforum Salzkammergut

4802 Ebensee, Soleweg 7/3

Tel. 06133/4136; E-Mail: office@frauenforum-salzkammergut.at

www.frauenforum-salzkammergut.at

Frauennetzwerk3

Frauenberatungsstellen Ried – Grieskirchen – Schärding

Ried: 4910 Ried im Innkreis, Johannesgasse 3

Grieskirchen: 4710 Grieskirchen, Manglburg 22

Schärding: 4780 Schärding, Alfred-Kubin-Straße 9b

Tel. 0664/5178530 & 0664/8588033; E-Mail: frauenberatungsstelle@inext.at

www.frauennetzwerk3.at

Frauennetzwerk Linz-Land

4470 Enns, Kirchenplatz 3

Tel. 0664/73175173; E-Mail: beratung@frauennetzwerk-linzland.net

www.frauennetzwerk-linzland.net

Frauenstiftung Steyr

4400 Steyr, Hans-Wagner-Straße 2-4

Tel. 07252/87373-0; E-Mail: office@frauenstiftung.at

www.frauenstiftung.at

FrauenTrainingsZentrum Rohrbach, Verein ALOM

4150 Rohrbach, Stadtplatz 11

Tel. 07289/4126; E-Mail: ftz@alom.at

www.alom.at/ftz

Frauennetzwerk Rohrbach

4150 Rohrbach, Stadtplatz 16/2

Tel. 07289/6655; E-Mail: office@frauennetzwerk-rohrbach.at

www.frauennetzwerk-rohrbach.at

INSEL Scharnstein Mädchen- und Frauenzentrum

4644 Scharnstein, Grubbachstraße 14/Top 1

Tel. 07615/7626; E-Mail: office@imfz.at

www.imfz.at

Mobile Beratungsstelle für Alleinerziehende, OÖ Hilfswerk GmbH

4070 Eferding, Schiferplatz 1

Tel. 07272/7297; E-Mail: eferding@ooe.hilfswerk.at

www.hilfswerk.at/oberoesterreich

NORA Mondsee, Beratung für Frauen, Mädchen und Familien

5310 Mondsee, Schlosshof 6/Top 2

Tel. 06232/22244 & 0664/1050055; E-Mail: info@nora-beratung.at

www.nora-beratung.at

SPEKTRUM Frau – Familie – Fortbildung

4210 Gallneukirchen, Alte Straße 3

Tel. 07235/65969; E-Mail: spektrum@utanet.at

www.spektrum-gallneukirchen.at

VFQ Linz, Gesellschaft für Frauen und Qualifikation mbH

4020 Linz, Fröbelstraße 16 sowie Industriezeile 56b

4070 Eferding, Stephan-Fadinger-Str. 4 (FBZ Eferding)

Tel. 0732/658759; E-Mail: office@vfq.at

www.vfq.at

VSG WOMAN

Die Frauenberatung – Verein für Sozialprävention und Gemeinwesenarbeit

4020 Linz, Martin-Luther-Platz 3/4

Tel. 0732/797626; E-Mail: woman@vsg.or.at

www.vsg.or.at

EINRICHTUNGEN DES LANDES OÖ

Frauenreferat des Landes Oberösterreich

4021 Linz, Landhausplatz 1

Tel. 0732/7720-11851; E-Mail: frauen@ooe.gv.at

www.frauenreferat-ooe.at

Familienreferat des Landes OÖ

4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Tel. 0732/7720-11831; E-Mail: familienreferat@ooe.gv.at

www.familienkarte.at

Hier finden Sie auch die Kontaktdaten zu den Eltern-Kind-Zentren in OÖ.

JugendService des Landes Oberösterreich

4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Tel. 0732/665544; E-Mail: jugendservice@ooe.gv.at

www.jugendservice.at

Kinder- und Jugendhilfe OÖ

4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Tel. 0732/7720-15200; E-Mail: kjh.post@ooe.gv.at

Die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaften oder Magistrate richtet sich nach dem Wohnort des Kindes. Die aktuellen Adressen und Kontaktdaten finden Sie unter: www.kinder-jugendhilfe-ooe.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ

4021 Linz, Kärntnerstraße 10

Tel. 0732/7720-14001; E-Mail: kija@ooe.gv.at

www.kija-ooe.at

Kompass Kompetenzzentrum für Karenz und Karriere

im Auftrag von LH-Stv.ⁱⁿ Mag.^a Christine Haberlander

Tel. 0732/79810-5194; E-Mail: info@kompass-ooe.at

www.kompass-ooe.at

Beratungsstelle Wohnbauförderung

4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Tel. 0732/7720-14143; E-Mail: wo.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Zentrum für Familientherapie und Männerberatung des Landes OÖ

4020 Linz, Bürgerstraße 6

Tel. 0732/7720-53300; E-Mail: zentrum-fm@ooe.gv.at

www.zentrum-fm.at

Bildungsdirektion für Oberösterreich

4040 Linz, Sonnensteinstraße 20

Tel. 0732/7071-0; E-Mail: bd.post@bildung-ooe.gv.at

www.lsr-ooe.gv.at

SONSTIGE UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE UND BEHÖRDEN

AMS OÖ Landesgeschäftsstelle

4021 Linz, Europaplatz 9

Tel. 0732/6963-0; E-Mail: ams.oberoesterreich@ams.at

bit.ly/ams-ooe-stellen | www.ams.at

Arbeiterkammer OÖ

4020 Linz, Volksgartenstraße 40

Tel. 050/6906-0; E-Mail: info@akoee.at

Die Kontaktdaten zu den Bezirksstellen finden Sie unter: ooe.arbeiterkammer.at

Beziehung Leben

(Abt. Beziehung, Ehe und Familie im Pastoralamt Diözese Linz)

Beratung, Mediation u.v.m.

4021 Linz, Kapuzinerstraße 84

Tel. 0732/7610-3511; E-Mail: beziehungleben@dioezese-linz.at

www.beziehungleben.at

Bezirksgerichte in OÖ

(zuständig für Familien- und Pflegschaftssachen)

Kostenlose Informationen sowie „gerichtsnahe Familienberatung“ an Amtstagen (Dienstag); Terminvereinbarung unter Tel. 05760121-12300.
Die Adressen der Bezirksgerichte finden Sie unter **www.justiz.gv.at**.

ELCO/KICO

Coaching & Beratung für Familien in OÖ mit einem psychisch erkrankten Elternteil. ELCO/KICO-Standorte befinden sich in Linz, Steyr und Wels.
Tel. 0732/6996; mobil: 0664/88451935
E-Mail: nemeschm@promenteooe.at
www.elco-pmoee.at

Finanzamt

Alle Finanzämter in Österreich mit Kontaktdaten, Öffnungszeiten und Adressen
siehe: **www.finanz.at/finanzamt**

Frauenhäuser in Linz, Wels, Steyr, Vöcklabruck und Ried

Die Kontaktdaten zu den 5 Frauenhäusern in OÖ finden Sie auf der Website der ARGE OÖ Frauenhäuser: **bit.ly/arge-ooe | www.frauenhaus.at**

Frühe Hilfen: „Gut begleitet von Anfang an“

in Linz, Wels, Steyr, Vöcklabruck und Kirchdorf

Diakonie Zentrum Spattstraße
4030 Linz, Willingerstraße 21
Tel. 0732/349271; E-Mail: office@spattstrasse.at
bit.ly/spattstr-fruehehilfen | www.spattstrasse.at

Österreichische Gesundheitskasse

Kundenservice Linz
4021 Linz, Gruberstraße 77
Tel. 050/766-14; E-Mail: office-o@oegk.at
www.gesundheitskasse.at

Gewaltschutzzentrum OÖ

Regionalstellen in Ried, Freistadt, Perg, Rohrbach, Bad Ischl, Gmunden, Kirchdorf und Steyr
4020 Linz, Stockhofstraße 40
Tel. 0732/607760; E-Mail: ooe@gewaltschutzzentrum.at
www.gewaltschutzzentrum.at/ooe

Haus für Mutter und Kind (Caritas)

4040 Linz, Kapellenstraße 1

Tel. 0732/738010; E-Mail: haus.mutter.kind@caritas-linz.at

bit.ly/haus-mutter-kind | www.caritas-linz.at

Kinderfreunde Landesorganisation OÖ

4020 Linz, Wiener Straße 131

Tel. 0732/773011-0; E-Mail: info@kinderfreunde.cc

www.kinderfreunde.cc

Kinderschutzzentren OÖ

Beratung für Kinder und Jugendliche, die von Gewalt betroffen oder bedroht sind, sowie für deren Angehörige, Helferinnen und Helfer.

bit.ly/zentren-vor-ort | www.oe-kinderschutzzentren.at

Linzer Frauengesundheitszentrum

4020 Linz, Kaplanhofstraße 1

Tel. 0732/774460; E-Mail: office@fgz-linz.at

www.fgz-linz.at

Pensionsversicherungsanstalt Landesstelle Oberösterreich

4021 Linz, Terminal Tower, Bahnhofplatz 8

Tel. 050303; E-Mail: pva-iso@pensionsversicherung.at

www.pensionsversicherung.at

RAINBOWS

Unterstützung für Kinder und Jugendliche nach Trennung, Scheidung oder Tod eines Elternteils

4810 Gmunden, Franz-Stelzhamer-Str. 5a

Tel. 07612/63056; E-Mail: ooe@rainbows.at

www.rainbows.at

ZOE – Beratung rund um Schwangerschaft und Geburt

4020 Linz, Gruberstraße 15/1

Tel. 0732/778300; E-Mail: office@zoe.at

www.zoe.at

QUELLENVERZEICHNIS

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Präsidium, Frauenreferat (Hrsg.¹⁾, Ratgeber für Alleinerziehende, Auflage 2012.

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Präsidium, Abteilung Präsidium, Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ (KjA OÖ) (Hrsg.¹⁾, Unser Kind. Ein Leitfaden für Eltern bei Trennung oder Scheidung, Auflage 9/2019; Download unter www.kija-ooe.at.

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Präsidium, Frauenreferat (Hrsg.¹⁾, Frauen und Geld. Eine Beziehung mit Potential!, 1. Auflage 2014; Download unter www.frauenreferat-ooe.at.

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft – Familienreferat (Hrsg.¹⁾, „Die neuen Väter sind ganz die alten, nur anders“, 2. Auflage 2017; Download unter www.familienkarte.at.

Bundesministerium für Familien und Jugend, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, Eltern TIPPS: Alleinerziehend, Auflage 2016; Download unter www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/service/publikationen/familie/Eltern-Tipps--Alleinerziehend.html.

Magistrat Linz, Frauenbüro (Hrsg.¹⁾, Text: autonomes Frauenzentrum, Rechtstipps – Eine Orientierungshilfe zu Lebensgemeinschaft, Ehe, Trennung, Scheidung und Eingetragene PartnerInnen-schaft, 4. Auflage 2016; Download unter www.linz.at/frauen/5011.php.

Magistrat Linz, Frauenbüro (Hrsg.¹⁾, Text: autonomes Frauenzentrum, Frauen und Pension. Wie wirken sich Lebensentscheidungen auf die Pension aus? Wie kann die Pension verbessert werden?, 1. Auflage 2018; Download unter www.linz.at/frauen/5011.php.

Sozialplattform Oberösterreich (Hrsg.¹), OÖ Sozialratgeber 2019; Download unter www.sozialplattform.at.

Internetquellen (Stand: Jänner 2020):

Thema Alleinerziehend allgemein, Förderungen und sozialrechtliche Leistungen: www.oesterreich.gv.at

Arbeitsrecht bzw. Beruf und Familie: ooe.arbeiterkammer.at/beratung/berufundfamilie/index.html

OÖ Familienkarte und Familienförderungen: www.familienkarte.at

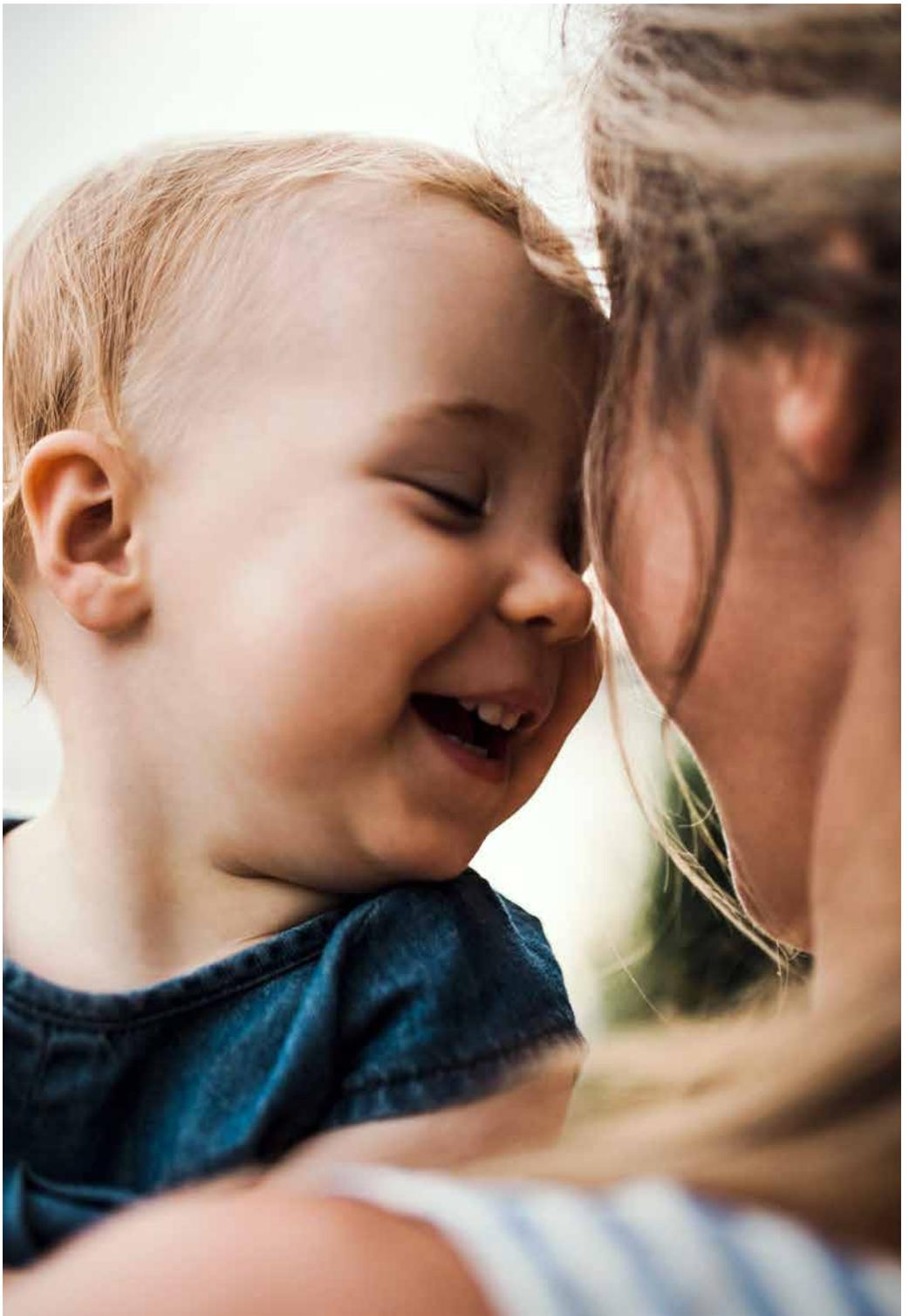
Pensionsrecht: www.pensionsversicherung.at

Sozialrecht: www.gesundheitskasse.at

Statistik Austria: www.statistik.at/web_de/statistiken/index.html

Steuerrecht: www.bmf.gv.at

Urlaub für Alleinerziehende: www.kinderfreunde.cc/Bundeslaender/Oberoesterreich/Angebote/Ferienaktion/Urlaub-fuer-Alleinerziehende; österreichweit: www.alleinerziehende.org/urlaubsangebote.html



Frauenreferat des Landes Oberösterreich

Landhausplatz 1, 4021 Linz, Tel.: 0732/7720-11851, E-Mail: frauen@ooe.gv.at
www.frauenreferat-ooe.at, www.facebook.com/frauenreferatooe.at